

Stenographisches Protokoll.

114. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 22. Juni 1949.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 3252);
- b) Entschuldigungen (S. 3252).

2. Bundesregierung.

- a) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 311, 317, 328, 329, 333, 338, 340, 341, 345, 349 und 358 (S. 3252);
- b) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Zurückziehung der Regierungsvorlage über den Schullastenausgleich 1949 zwischen dem Bund und den Ländern (der Stadt Wien) (750 d. B.) (S. 3252);
- c) Erklärung des Bundeskanzlers zur grundsätzlichen Einigung der vier Weltmächte über den österreichischen Staatsvertrag (S. 3250);
Schlußwort des Präsidenten Kunschak (S. 3252).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 193 bis 200 (S. 3252).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Rothschild'schen Domänen Waidhofen an der Ybbs und Göstling durch die Republik Österreich (932 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3252);
- b) knappschaftliches Zusatzrentengesetz (933 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3252);
- c) 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz (934 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3252);
- d) Pensionsüberleitungsgesetz (935 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3252).

5. Rechnungshof.

Bericht des Rechnungshofausschusses (930 d. B.) über den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1948 (824 d. B.).

Berichterstatte: Aigner (S. 3270);

Redner: Honner (S. 3271), Dr. Zechner (S. 3274) und Ing. Schumy (S. 3276);
Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes (S. 3277).

Ausschußentschließung — angenommen (S. 3277);

Entschließung Ing. Schumy und Genossen (S. 3277) — angenommen (S. 3277).

Die dem Ausschußbericht beigedruckten Minderheitsentschließungen — abgelehnt (S. 3277).

6. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (747 d. B.), betreffend das Arbeitslosenversicherungsgesetz (927 d. B.).
Berichterstatte: Krisch (S. 3252);

Redner: Elser (S. 3255), Schneeberger (S. 3261), Kysela (S. 3264), Ing. Schumy (S. 3265) und Rainer (S. 3268);

Annahme des Gesetzentwurfes und der Ausschußentschließungen (S. 3269).

- b) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (600 d. B.), betreffend das Tierärztekammergesetz (928 d. B.).

Berichterstatte: Ing. Babitsch (S. 3269);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3270).

- c) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (920 d. B.), betreffend Verlängerung des Preisregelungsgesetzes 1948 (929 d. B.).

Berichterstatte: Olah (S. 3270);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3270).

- d) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (643 d. B.), betreffend das Siebente, nach dem Ausschußantrag Fünfte Rückstellungsgesetz (834 d. B.).

Berichterstatte: Mayrhofer (S. 3277);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3279).

- e) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (663 d. B.), betreffend die Verwaltergesetznovelle (833 d. B.).

Berichterstatte: Mayrhofer (S. 3279);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3279).

- f) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (767 d. B.), betreffend das Zweite Rückgabegesetz (931 d. B.).

Berichterstatte: Mayrhofer (S. 3279 und S. 3280);

Redner: Dr. Tschadek (S. 3279);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3280).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

Ing. Raab, Dr. Pittermann, Koplenig und Genossen auf vorzeitige Beendigung der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (201/A);

Ing. Schumy, Dr. Nemecz, Matt und Genossen auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes (202/A);

Strommer, Ing. Waldbrunner und Genossen auf Schaffung eines Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (203/A);

Kranebitter, Gierlinger, Rainer und Genossen, betreffend Ausdehnung der Kinderbeihilfe auf alle bedürftigen Familien des österreichischen Volkes und auf Schaffung eines Fonds zur Unterstützung unverschuldet in harte Not geratener alter Menschen in Österreich (204/A).

3250 114. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Juni 1949.

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Zechner, Gumplmayer, Eibegger und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Devisen- und Zollvergehen der Direktoren der „Austria“ Einkaufsorganisation der Österreichischen Tabakregie im Orient, Ges. m. b. H. (366/J);

Richard Wolf, Pauk, Wallisch, Grebien und Genossen an den Bundesminister für Unterricht wegen ungleichmäßiger Behandlung von Lehrern (367/J);

Kapsreiter, Brunner, Ing. Schumy und Genossen an den Bundesminister für Verkehr wegen Umgestaltung der Bundesbahnen zu einem selbständigen Wirtschaftskörper (368/J);

Hans und Genossen an den Bundesminister für Verkehr wegen Fahrpreisermäßigung für Jugendliche bei Gruppenwanderungen (369/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Kostroun und Genossen (285/A. B. zu 315/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Widmayer und Genossen (286/A. B. zu 342/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Petschnik und Genossen (287/A. B. zu 345/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Ing. Waldbrunner und Genossen (288/A. B. zu 333/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Kysela und Genossen (289/A. B. zu 340/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Krisch und Genossen (290/A. B. zu 341/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Zechner und Genossen (291/A. B. zu 317/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Mark und Genossen (292/A. B. zu 328/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Häuslmayer und Genossen (293/A. B. zu 329/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Reismann und Genossen (294/A. B. zu 338/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Tschadek und Genossen (295/A. B. zu 349/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Seidl und Genossen (296/A. B. zu 358/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Proksch und Genossen (297/A. B. zu 311/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Ich eröffne die Sitzung.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Ing. Dr. h. c. **Figl**: Hohes Haus! Als ich am 21. Dezember 1945 namens der neuen, durch die allgemeinen und freien Wahlen des österreichischen Volkes hervorgegangenen Bundesregierung das Regierungsprogramm verkündete, gipfelte dieses in unserem höchsten Ziel, der Forderung nach Freiheit und Selbständigkeit unserer Heimat. Wir wußten, daß dieses Ziel nur unter Mühen und durch angestrengteste Arbeit zu erreichen war. Wir hätten damals allerdings nicht gedacht, daß zur Erreichung dieses Zieles ein so langer Zeitraum notwendig sein werde. Das österreichische Volk machte sich mit vorbildlichem Fleiß an die Arbeit, und bald war erkennbar, daß der Wiederaufbau stetig vorangetrieben werden konnte. Unser Staatswesen wurde in Ordnung gebracht, und es gelang, eine Gemeinschaft zu schaffen, in der der soziale Friede gesichert ist. In der ganzen Welt wurde die politische Reife des österreichischen Volkes anerkannt. Es gab

niemanden, der an seiner Fähigkeit, seine Geschicke selbst zu lenken, gezweifelt hätte. Die Vorbedingungen für den Abschluß eines Staatsvertrages waren also gegeben. Wenn es erst jetzt dazu gekommen ist, dann sicherlich nicht aus unserem Verschulden. Österreich wurde wieder einmal das Opfer widriger außenpolitischer Konstellationen.

Es war daher verständlich, daß unser Volk, das sich so sehr um seine Heimat bemühte und mit unbezwingbarem Willen um seine Freiheit kämpfte, ungeduldig wurde, da ihm sein Recht auf Freiheit verweigert wurde. Dieses Hohe Haus hat sich zu wiederholten Malen zum Sprecher des gesamten österreichischen Volkes gemacht und hat an das Weltgewissen appelliert, um Gerechtigkeit für die Heimat zu erreichen. Ich erinnere Sie unter anderem an die machtvollen Kundgebungen dieses Hohen Hauses am 15. Jänner 1947, 7. Mai 1947 und 11. Mai 1949.

Mehr als vier Jahre sind seit Kriegsschluß vergangen, und gestern waren es dreieinhalb Jahre, seit ich namens der ersten österreichischen Bundesregierung der zweiten Republik die Regierungserklärung abgegeben habe. Seither haben sich eine ganze Anzahl von

Konferenzen ergebnislos mit dem österreichischen Staatsvertrag beschäftigt.

Zunächst befaßte sich im Jänner und Februar 1947 die Konferenz der stellvertretenden Außenminister in London mit dem österreichischen Staatsvertrag, im März und April die Außenministerkonferenz in Moskau, vom 12. Mai bis 12. Oktober 1947 tagte die Viermächtekommission in Wien. Dann folgte im November und Dezember 1947 und nach einer Unterbrechung vom Februar bis Mai 1948 die Außenministerkonferenz in London. Nach fast einjähriger Pause traten wieder die stellvertretenden Außenminister vom Februar bis Mai in London zusammen, und jetzt in Paris legten die Außenminister der vier Großmächte den Grundstein zum österreichischen Staatsvertrag.

Aber der Glaube des österreichischen Volkes an die Weltgerechtigkeit ging nicht verloren. Es hat mit Zuversicht immer wieder Arbeit und Mühe auf sich genommen, Demütigungen über sich ergehen lassen, es hat Opfer über Opfer gebracht in seiner Liebe und seinem Glauben an die Heimat und in der Gewißheit, daß es eines Tages doch wieder ein freies Österreich wird geben müssen. Das österreichische Volk hat durch seine leidvolle Geschichte der letzten zwölf Jahre erkannt, daß es im Dasein eines Volkes nichts Höheres und Wertvolleres geben kann als die Freiheit. Dieses Bewußtsein hat die Haltung unseres Volkes in all den letzten Jahren bestimmend beeinflusst.

Wenn daher vorgestern die Außenminister der vier Weltmächte sich über die Grundsätze des österreichischen Staatsvertrages geeinigt haben, so ist das in erster Linie dem österreichischen Volk zu danken. Wir freuen uns aufrichtigen Herzens über den Fortschritt, der in Paris erzielt wurde, und wir danken den Außenministern für diese Tat des Friedens und der Gerechtigkeit. Diese Einigung wird nicht nur für das österreichische Volk segensreiche Auswirkungen haben, sie wird auch einen wertvollen Beitrag zur Befriedung der ganzen Menschheit darstellen. Ich will an dieser Stelle aber auch dem österreichischen Außenminister danken für seine unermüdliche und zähe Arbeit und für seine kluge Verhandlungstaktik, die letzten Endes doch zum Erfolg geführt haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der ÖVP.)*

Noch ist unser Ziel nicht erreicht. Aber wir fühlen doch wieder festen Boden unter den Füßen. Wir wissen, daß der Tag der endgültigen Befreiung nahegerückt ist.

Die Außenminister haben sich in Paris über die Grundgedanken des österreichischen Staatsvertrages geeinigt. Von besonderer

Wichtigkeit ist für uns die Tatsache, daß die österreichischen Grenzen unverändert bleiben. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP und SPÖ.)* Unsere feste Haltung in dieser Frage, unser Entschluß, keinen Quadratmeter Boden abzutreten, hat dadurch seine Belohnung und Bestätigung gefunden. Die Bestimmung, daß in dem Vertrag Rechte für die slowenischen und kroatischen Minderheiten enthalten sein sollen, liegt ganz im Sinne unserer Auffassung von Freiheit und Demokratie. Österreich hat übrigens bisher seinen Minderheiten stets Schutz gewährt und diesem Schutz eine weitgehende rechtliche Grundlage gegeben. Auch in der Frage der Reparationen wurde dem österreichischen Standpunkt vollkommen Rechnung getragen. Österreich war kein kriegführender Staat und kann daher nicht verpflichtet werden, Reparationen zu bezahlen. Die Bezahlung von 150 Millionen Dollar an die Sowjetunion als Ablöse für das sogenannte Deutsche Eigentum bedeutet für uns sicherlich ein schweres Opfer, es ist damit aber ein schwieriges Problem rechtlich in einfacher Weise gelöst.

Wesentlich ist, daß das Übereinkommen aber auch für das weitere Verfahren einen Termin fixiert. Die Außenminister haben ihren Stellvertretern den Auftrag gegeben, bis zum 1. September einen vollständigen Vertragsentwurf fertigzustellen. Am 30. Juni bereits werden die stellvertretenden Außenminister mit ihrer Arbeit beginnen. Es werden sich dann die Parlamente der vier Großmächte mit diesem Entwurf beschäftigen, und auch das Hohe Haus wird Gelegenheit haben, namens des österreichischen Volkes dazu Stellung zu nehmen.

Wir wollen hoffen, daß dieser Staatsvertrag uns möglichst bald zu einem wirklich freien und selbständigen Staat machen wird. Wir wollen dann als freies und unabhängiges Volk unseren eigenen Weg gehen, frei und unabhängig wollen wir in die Reihen der Vereinten Nationen eintreten und mitarbeiten am Friedenswerk, zu dessen Durchführung wir die Menschheit für verpflichtet halten. Wir wollen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet unser Eigenleben behalten und keine Bindung eingehen, die unsere freie Entschlußkraft hemmt.

Hohes Haus! Es erfüllt mich mit tiefer Genugtuung, daß ich heute zu Ihnen aus diesem für Österreich freudigen Anlaß sprechen darf, jetzt, da unser Ziel in naher Sicht ist. Wir alle wissen, daß mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages und mit der endgültigen Befreiung unserer Heimat nicht automatisch die sieben fetten Jahre für uns anbrechen werden; es wird viel Arbeit und viel Mühe kosten, bis unser Land alle Folgen des letzten Krieges überwunden haben wird. Aber als

3252 114. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Juni 1949.

freies Volk werden wir mit doppeltem Eifer an der Wiederaufrichtung unserer Heimat arbeiten. Wir werden gerne arbeiten und uns gerne mühen für unsere Heimat, für ein freies Österreich, in welchem nun, hoffentlich recht bald, nur mehr die rot-weiß-roten Fahnen der Freiheit für Österreich flattern werden. *(Lebhafter, lang anhaltender Beifall und Händeklatschen bei der ÖVP und SPÖ.)*

Präsident Kunschak: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Das Hohe Haus nimmt somit den Bericht des Herrn Bundeskanzlers zur Kenntnis. Gleichzeitig sagt es dem Herrn Bundesminister Dr. Gruber für seine erfolgreichen Bemühungen Dank und gibt in dieser feierlichen Stunde der bestimmten Hoffnung Ausdruck, daß die weiteren Verhandlungen ihre Krönung in dem heiß ersehnten Ziele der vollen staatlichen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit Österreichs finden werden. *(Lebhafter, lang anhaltender Beifall bei den Regierungsparteien.)*

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten unterbrochen und um 10 Uhr 30 Minuten wieder aufgenommen.

Präsident: Die stenographischen Protokolle der 111., 112. und 113. Sitzung vom 19. Mai, 1. und 9. Juni 1949 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Paula Wallisch, Stika, Linder, Grebien, Gföller, Hillegeist, Ludwig, Dinkhauser, Mairinger und Scheibenreif.

Entschuldigt haben sich die Abg. Probst, Stampfer, Forsthuber, Widmayer, Kristofics-Binder, Weinberger und Pötsch.

Die eingelangten Anträge 193 bis 200/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftlichen Beantwortungen der Anfragen 311, 317, 328, 329, 333, 338, 340, 341, 345, 349 und 358/J wurden den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Dr. Pittermann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. Pittermann (liest):

„An das Präsidium des Nationalrates, Wien, I., Parlament.

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Mai 1949 beehrt sich das Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß die mit Zl. 81.997-2 b/48 vom 25. November 1948 überreichte Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, betreffend den Schullastenausgleich 1949 zwischen dem Bund und den Ländern (der Stadt Wien)

hinsichtlich der Volks- und Hauptschulen, hiemit zurückgezogen wird.

Wien am 15. Juni 1949.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt *(liest)*:

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Louis de Rothschild'schen Domänen Waidhofen an der Ybbs und Göstling durch die Republik Österreich (932 d. B.);

Bundesgesetz, womit Zusatzrenten zu Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden (knappschaftliches Zusatzrentengesetz) (933 d. B.);

Bundesgesetz über die Anpassung der Leistungen in der Notarversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz) (934 d. B.);

Bundesgesetz über die im Gehaltsüberleitungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 22/1947, nicht geregelten Bundespensionen (Pensionsüberleitungsgesetz) (935 d. B.).

Es werden zugewiesen:

933 und 934 dem Ausschuß für soziale Verwaltung,

932 und 935 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (747 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Arbeitslosenversicherung (**Arbeitslosenversicherungsgesetz** — AIVG.) (927 d. B.).

Berichterstatte **Krisch:** Hohes Haus! Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung habe ich über das Arbeitslosenversicherungsgesetz zu berichten.

In Österreich hat bis zum Oktober 1918 jegliche Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung gefehlt; es waren die Gewerkschaften, die eine systematische Betreuung ihrer Mitglieder während der Arbeitslosigkeit durchgeführt haben. In Anlehnung an die in anderen europäischen Ländern eingeführte Einrichtung einer öffentlichen Arbeitslosenfürsorge, wie zum Beispiel das Genter System, hat im Frühjahr 1914 der damalige Abg. Franz Domes des österreichischen Reichsrates einen Gesetzesantrag eingebracht, der staatliche Zuschüsse zu den von den Gewerkschaften geleisteten Unterstützungen während der Zeit der Arbeitslosigkeit vorgesehen hatte. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die hierfür notwendigen finanziellen Mittel nicht vorhanden wären, wiewohl der im Hochsommer 1914 begonnene erste Weltkrieg tausendmal mehr an Geldaufwendungen verschlungen hat, als jemals für die beste Arbeitslosenunter-

stützungseinrichtung in Österreich notwendig gewesen wäre.

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch, am 6. November 1918, wurde von dem damaligen ersten Staatssekretär für soziale Verwaltung in der ersten Republik, Ferdinand Hanusch, eine staatliche Arbeitslosenfürsorge eingeführt, die dem vornehmlichen Zwecke diente, die aus dem Kriege zurückströmenden Soldaten und die durch die Einstellung der Kriegsproduktion um ihren Lebensunterhalt gekommenen Arbeiter und Angestellten und ihre Familien vor dem Hunger und vor wirtschaftlicher Notlage zu schützen, bis sie wieder eine Arbeitsmöglichkeit und damit eine Lebensexistenz gefunden haben würden. Diese fast über Nacht geschaffene Arbeitslosenfürsorge war in ihrer Dauer vorerst mit drei Monaten begrenzt, mußte aber mehrmals bis zum Mai 1920 verlängert werden. In dieser Beziehung besteht eine gewisse Analogie mit dem nach dem zweiten Weltkrieg geschaffenen Arbeitslosenfürsorgegesetz.

Am 9. Mai 1920 ist dann das von der Konstituierenden Nationalversammlung am 24. März 1920 beschlossene Gesetz über die Arbeitslosenversicherung in Kraft getreten und damit erstmalig in Österreich die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit festgelegt worden. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung wurde bezüglich der Dauer von dem Nachweis einer gewissen Anwartschaft abhängig gemacht, das heißt, der Unterstützungswerber mußte für eine bestimmte Dauer ein oder mehrere Arbeitsverhältnisse, die der Versicherungspflicht unterliegen mußten, nachweisen können. Die Deckung des Aufwandes erfolgte durch Beiträge der Dienstnehmer und der Dienstgeber, wobei auch der Staat Beiträge leistete und Vorschüsse gab. Im Laufe der Jahre haben die durch das damals geschaffene Arbeitslosenversicherungsgesetz festgesetzten Bestimmungen Änderungen und Ergänzungen erfahren, die den jeweiligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der damit zusammenhängenden großen und lang andauernden Arbeitslosigkeit Rechnung getragen haben. Die Erweiterung der Unterstützungsdauer, die Einführung einer Notstandsaushilfe, zu deren Deckung im weitesten Ausmaße die öffentlichen Faktoren — Bund, Länder und Gemeinden — herangezogen wurden, waren die wichtigsten Maßnahmen auf diesem Gebiete.

Durch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz vom Jahre 1935 haben die bis dahin erfolgten Novellierungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eine einheitliche Zusammenfassung erfahren und wurde ein in seiner Bedeutung engerer Zusammenhang der Arbeitslosenversicherung mit der übrigen

Sozialversicherung hergestellt. Die Festlegung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrages für alle Versicherungszweige, also auch für die Arbeitslosenversicherung, sowie die Deckung des etwa entstehenden Abganges durch den Bund ist durch dieses damalige Gesetz erfolgt.

Die gewaltsame Besetzung Österreichs durch den nationalsozialistischen Faschismus brachte auch die Einführung des deutschen Arbeitslosenrechtes ab 1. Jänner 1939 in Österreich mit sich, aus dem mit der durch den Krieg verursachten Knappheit an Arbeitskräften nach und nach der Versicherungsgedanke beseitigt wurde.

Nach der Befreiung Österreichs vom braunen Faschismus regten sich überall die fleißigen Hände der arbeitenden Bevölkerung beim Wiederaufbau der durch den Krieg zerschlagenen Wirtschaft. Bei diesem Anlaß muß nochmals rühmend des heroischen Geistes gedacht werden, in dem in uneigennütziger Weise — vorerst ohne Nachfrage nach Entlohnung und Unterstützung — eifrigst Hand ans Werk gelegt wurde. Als sich im Frühjahr 1946 wieder Verhältnisse gebildet hatten, die es notwendig machten, daran zu denken, den arbeitslosen Arbeitern und Angestellten wieder eine Arbeitslosenunterstützung zu geben, wurde vorerst als vorübergehende Regelung das Arbeitslosenfürsorgegesetz vom 15. Mai 1946 vom Hohen Haus beschlossen. Damit war wieder die Möglichkeit geschaffen, eine Arbeitslosenunterstützung auszahlen zu können. Diese war aber nicht restlos auf versicherungsmäßiger Grundlage aufgebaut, weil für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung auch eine Prüfung der Gefährdung des Lebensunterhaltes erforderlich war. Allerdings fielen Abweisungen vom Bezugsrecht der Arbeitslosenunterstützung wegen Nichtgefährdung des Lebensunterhaltes nicht sehr ins Gewicht, was daraus zu ersehen ist, daß in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1949 von insgesamt 84.500 gestellten Ansuchen in ganz Österreich nur 3530 Ablehnungen erfolgt sind.

Dieses Arbeitslosenfürsorgegesetz war mit 31. Dezember 1946 befristet, mußte jedoch in der Folgezeit sechsmal verlängert werden, zum letztenmal am 19. Mai 1948 bis 31. Dezember 1948, und zwar deshalb, weil es nicht möglich war, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung fertiggestellte Regierungsvorlage über ein Arbeitslosenversicherungsgesetz rechtzeitig zur Beratung in dieses Hohe Haus zu bringen.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 3. Dezember 1948 wurde ein Unterausschuß gebildet, dem die Abg. Aichhorn, Dr. Maleta, Dr. Margaretha, Rupp von

der ÖVP, die Abg. Krisch, Kysela, Hillegeist, Schneeberger und Uhlir von der SPÖ und Abg. Elser von der KPÖ angehörten. Zum Vorsitzenden des Unterausschusses wurde Abg. Kysela, zum Berichterstatter Abg. Krisch bestellt.

Der Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung, wie er nun dem Hohen Hause auf Grund des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung vorliegt, hat wieder österreichische Rechtsbegriffe zum Grundsatz und ist im allgemeinen von den Grundgedanken geleitet, die für die Arbeitslosenversicherung vor 1938 bestanden haben. Es sind jedoch zeitgemäße und notwendig gewordene Verbesserungen mit aufgenommen worden.

So ist im § 1 nach sehr gründlichen Beratungen der Grundsatz festgelegt worden, daß die Arbeitslosenversicherungspflicht auf der Krankenversicherung aufzubauen habe, womit eine große verwaltungsmäßige Vereinfachung erreicht wird. Ein tunlichst großer Kreis von arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen soll sich mit dem Kreis von krankenversicherungspflichtigen Personen decken. Daher sind die Ausnahmen von dem Arbeitslosenversicherungszwang eng gezogen und der Grundsatz vertreten worden, daß ein möglichst großer Risikokreis für die Arbeitslosenversicherung zu schaffen ist. Im gegenwärtigen Zeitpunkt scheint aber die restlose Durchführung dieses Grundsatzes nicht möglich, weil auch hiebei auf die vorhandene Rechtslage Bedacht zu nehmen war. Ich weise ausdrücklich auf die im Bericht angeführten Ausführungen zu § 1 hin.

Die Regierungsvorlage hatte die Einbeziehung der Hausgehilfen ohne Unterschied des Geschlechtes vorgesehen. Ein Antrag, den Abg. Dr. Margaretha stellte, daß die Hausgehilfinnen von der Versicherungspflicht ausgenommen werden sollen, ist mit den Stimmen der Mehrheitspartei angenommen worden. Frau Abg. Wilhelmine Moik hat zu diesem Punkt einen Entschließungsantrag eingebracht, der einstimmige Annahme fand und am Schluß des Berichtes abgedruckt ist.

Zu Abs. (2), lit d, hat der Abg. Schneeberger beantragt, daß auch jene Landarbeiter in die Versicherungspflicht aufgenommen werden sollen, die nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind, wodurch die Gutsarbeiter und solche Landarbeiter der Arbeitslosenunterstützung teilhaftig werden sollten, die über die Saison wohl eine Beschäftigung finden, während des Winters aber arbeitslos werden. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Die Neufassung des § 2 gegenüber der Regierungsvorlage dient der Klarstellung der

Arbeitslosenversicherung des fahrenden Personals von Schiffsverkehrsunternehmen.

Im § 3 wird dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, ausgenommene Dienstnehmer im Verordnungswege in die Arbeitslosenversicherungspflicht einzubeziehen. Im Falle der Einbeziehung landwirtschaftlicher Arbeiter ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu pflegen.

Zu § 5 ist zu bemerken, daß als Versicherungsleistung nicht mehr wie ehemals der Begriff der Arbeitslosenunterstützung aufscheint, sondern daß das Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung gilt und dadurch natürlich der Versicherungscharakter unterstrichen und betont wird.

Bezüglich des § 7 ist erklärt worden, daß bei der Festsetzung der Invalidität ein Kompetenzkonflikt zwischen der Invalidenversicherung einerseits und den Arbeitslosenämtern andererseits entstehen könnte. Es wurden daher die Worte „oder Invalidität“ gestrichen.

Die §§ 8 und 10 wurden, gestellten Anträgen entsprechend, abgeändert und bedeuten eine Verbesserung gegenüber dem Wortlaut der Regierungsvorlage.

Zu § 12 ist beantragt und beschlossen worden, daß außer bei Streiks auch bei Aussperrungen die Nichtbezahlung von Arbeitslosengeld Platz greifen soll.

Im § 13 sind über Antrag des Herrn Dr. Margaretha einige Verbesserungen aufgenommen worden.

Im § 17 wird die Dauer des Bezuges des Arbeitslosengeldes geregelt. Das Arbeitslosengeld wird für die Dauer von 12 Wochen gewährt, wenn der Arbeitslose den Nachweis eines zwanzigwöchigen Arbeitsverhältnisses erbringt. Die Bezugsdauer erhöht sich auf 20 Wochen, wenn in den letzten zwei Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 52 Wochen, und auf 30 Wochen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.

Im § 20 ist eine Verbesserung in der Form erfolgt, daß den bisherigen in der Regierungsvorlage enthaltenen fünf Lohnklassen zwei weitere Lohnklassen angefügt worden sind. Diese lassen vor allem eine Staffelung des wöchentlichen Arbeitsverdienstes von 85 bis 235 S zu. Die Ergänzung der Lohnklassen um zwei auf sieben Lohnklassen bedeutet die Beseitigung der Unterversicherung, wie sie bisher bestanden hat. Sie wird sich in einem entsprechenden Maße günstig für die Unterstützung der Bezieher auswirken.

Die §§ 23 bis 33 enthalten die Bestimmungen über die Notstandshilfe, die dann einsetzen kann, wenn der betreffende Arbeitslose vom Bezug des ordentlichen Arbeitslosengeldes ausgeschlossen ist. Die Notstandshilfe wird ihm vorerst einmal für 26 Wochen zuerkannt, nach Ablauf derselben ist eine weitere Verlängerung um jeweils 26 Wochen möglich.

Die §§ 34 bis 36 regeln die Kurzarbeiterunterstützung, die nach dem Gesetze bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft gewährt wird, wenn anzunehmen ist, daß diese Störungen längere Zeit hindurch andauern werden.

Die §§ 37 und 38 enthalten die Bestimmungen über die produktive Arbeitslosenfürsorge, wobei der Ausschuß der Meinung war, daß die Mittel der Arbeitslosenversicherung, die für solche Maßnahmen bereitgestellt werden, vor allem für im öffentlichen Interesse gelegenen Arbeiten Verwendung finden sollen.

Die §§ 39 bis 54 umfassen die Verfahrensbestimmungen und die §§ 55 bis 60 die finanziellen Bestimmungen. Es ist festgesetzt, daß der Arbeitslosenversicherungsbeitrag einheitlich drei Prozent der für die Krankenversicherung geltenden Bemessungsgrundlage beträgt und daß die Einhebung dieses Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Wege der Krankenkassen zu erfolgen hat.

Die §§ 61 bis 67 enthalten die allgemeinen Bestimmungen, die §§ 68 bis 75 die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Das Gesetz selbst soll am 31. Oktober in Kraft treten, weil mit dem 31. Oktober eine neue Arbeits-, beziehungsweise Lohnwoche beginnt und es gerade auf diesem Gebiete ratsam erschien, den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit 31. Oktober festzusetzen.

Ich möchte noch erwähnen, daß in der Regierungsvorlage im alten § 67 Bestimmungen enthalten waren, die darauf abzielten, Ernährungszulagen zu geben. Mit Rücksicht auf den nunmehr ganz engen Kreis derjenigen, die als Arbeitslose durch das Arbeitsamt Ernährungszulagen beziehen können oder sollen, wurde davon abgesehen und die Ernährungszulage aus dem Gesetze gestrichen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird wieder ein großes und wichtiges sozialpolitisches Gesetzeswerk zum Abschluß gebracht und damit auch eine Verpflichtung erfüllt, die der Nationalrat bei der Beratung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes am 15. Mai 1946 der Bundesregierung aufgetragen hat. Arbeiter und Angestellte erhalten mit dem neuen und verbesserten Arbeitslosenversicherungsgesetz eine wirtschaftliche Stärkung für die Zeit, in welcher sie das Unglück haben, ohne Arbeitsverdienst

zu sein. Dieses Gesetz wird keine Arbeitslosenfürsorge mehr sein, sondern fußt auf dem Grundgedanken der Versicherung und diese ist mit direkten Anrechten auf Versicherungsleistung nach erfüllter Anwartschaft verbunden.

Möge es uns in Österreich vergönnt sein, zu wirtschaftlichen Verhältnissen zu kommen, die den Arbeitern und Angestellten eine dauernde Beschäftigung in den Betrieben und Büros gewährleisten, und mögen sie davor bewahrt werden, allzuoft die Versicherungsleistungen im Sinne dieses Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Anspruch nehmen zu müssen. Für den Fall aber, daß Arbeiter und Angestellte dennoch von dem traurigen Los der Arbeitslosigkeit betroffen werden sollten, haben sie durch dieses Gesetz nunmehr die Gewißheit, daß sie mit ihrer Familie nicht der Not und dem Hunger preisgegeben sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf mit den sowohl im Bericht als auch von mir hier mündlich angeführten Änderungen zum Beschluß erhoben und die vorliegenden Entschlüsse einstimmig angenommen. Ich stelle daher namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben und
2. die beiden gedruckten Entschlüsse zum Beschluß erheben.

Abg. Elser: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein sehr bedeutungsvolles soziales Gesetz; das hat auch schon der Herr Berichterstatter hier mit Recht betont. In der ersten Republik waren die Arbeitslosenversicherungsgesetze und deren Novellierungen Gegenstand heftiger und großer sozialpolitischer Auseinandersetzungen. Wir Kommunisten stehen jedoch auf dem Standpunkt, daß man dieses große einheitliche Gesetzeswerk nicht nur vom Standpunkt der Paragraphen aus zu beurteilen hat, man muß dieses große Sozialgesetz auch in irgendwelche Zusammenhänge mit der nationalen Wirtschaft und mit den gegenwärtigen Vorgängen in der Weltwirtschaft bringen.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz ist für die Werktätigen eines kapitalistischen Staates von außerordentlicher Bedeutung. Die Sicherung der Existenz des Staatsbürgers ist eines der Grundrechte des Menschen in einem Staatswesen. In der sozialistischen Gesellschaft ist diese Kardinalforderung des Staatsbürgers auf jeden Fall erfüllbar, nur die kapitalistischen Volkswirtschaften waren nie imstande und werden niemals imstande sein, diese Forderung zu erfüllen. Daher ist das

Problem der Sozialversorgung der Arbeitslosen ein Problem der kapitalistischen Wirtschaft. Das Recht auf Arbeit kennt die morsche kapitalistische Wirtschaft nicht. Österreich gehört zu den kapitalistischen Ländern. Trotz Verstaatlichung, trotz der Wiederaufbauarbeiten, trotz der Marshall-Hilfe haben wir derzeit in Österreich etwa 90.000 Arbeitslose. Da kann man nicht mehr von einer saisonbedingten Arbeitslosigkeit sprechen. Hier zeigen sich schon strukturelle Ursachen der beginnenden großen Massenarbeitslosigkeit. Was bedeutet das für einen denkenden Menschen? Die österreichische Wirtschaft hat sich infolge ihrer kapitalistischen Fundamente und Prinzipien als nicht krisenfest erwiesen. In der Sowjetunion und in den so verlästerten volksdemokratischen Ländern gibt es kein Arbeitslosenproblem. Auch dort gibt es ein Problem, aber es steht verkehrt. Es ist das Problem, irgendwie mehr Arbeitskräfte zu mobilisieren. Hier und in anderen kapitalistischen Ländern ist das Umgekehrte der Fall. Die Arbeitslosigkeit ist also in Wahrheit das chronische Leiden der kapitalistischen Profitwirtschaften.

Ich kann diese meine Behauptungen auch durch verschiedene Vorgänge in der Weltwirtschaft belegen. Betrachten wir die reichen Vereinigten Staaten von Nordamerika. Es ist kein Geheimnis, daß sich die Staatsmänner und Volkswirtschaftler des kapitalistischen Amerikas heute schon den Kopf darüber zerbrechen, wie sie das Problem der Arbeitslosigkeit bewältigen könnten. Wir wissen doch — und diese Tatsache können wir nicht leugnen —, daß in diesem reichen Land von rund 60 Millionen Werktätigen heute bereits wieder $4\frac{1}{2}$ Millionen, also beinahe 8%, arbeitslos sind. Wir erleben im Wirtschaftsablauf das Auftreten der Arbeitslosigkeit in den kapitalistischen Ländern Frankreich, Italien, Belgien. Dort gibt es Millionen von Arbeitslosen, Millionen von Menschen, die trotz Arbeitswilligkeit keine Arbeit finden. Wir sehen, das sind Anzeichen einer beginnenden Wirtschaftskrise der kapitalistischen Weltwirtschaft. Ich sage ausdrücklich der kapitalistischen Weltwirtschaft, denn, meine Damen und Herren, in den letzten Jahren hat sich in der Weltwirtschaft Gewaltiges vollzogen. Wir haben es nicht mehr mit einem kompakten Sektor der kapitalistischen Wirtschaft zu tun. Wir haben bereits einen Sektor, der nach sozialistischen Grundsätzen arbeitet; an seiner Spitze stehen die Sowjetunion und die volksdemokratischen Staaten, und in der nächsten Zeit wird ein großes asiatisches Land, wird das neue China noch dazukommen. Wir sehen daher, daß wir, wenn wir von Weltwirtschaft sprechen, bereits eine Teilung vornehmen müssen. Wir haben einen Sektor,

der nach planwirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaut ist und arbeitet, und einen anarchischen Sektor der kapitalistischen Weltwirtschaft.

Ich habe behauptet, daß wir eine beginnende Weltwirtschaftskrise feststellen können. Wir sehen, daß in großen Industriestaaten, die ich bereits angeführt habe, in Amerika, Frankreich, Italien, Belgien, sogar in Schweden und den übrigen skandinavischen Staaten, allmählich die Vollbeschäftigung schwindet, die Arbeitslosigkeit ansteigt und eine eben kommende Krise verkündet. Trotz Not an Nahrungsmitteln und Hunger nach Bedarfsgütern gibt es bereits in verschiedenen kapitalistischen Volkswirtschaften Absatzstockungen. Ein Teil der kapitalistischen Volkswirtschaften raffte sich auf, und es werden in der nächsten Zeit gewaltige Exportoffensiven gegenüber den wirtschaftlich schwächeren kapitalistischen Volkswirtschaften starten. Das wird auch bei uns in Österreich seine Rückwirkungen haben. Die Demontagen in der Westzone Deutschlands hängen innig mit dem Bestreben des angelsächsischen Monopolkapitals zusammen, einen eventuell wieder lästig werdenden Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. All das steht in einem engen Zusammenhang mit der beginnenden Weltwirtschaftskrise im kapitalistischen Sektor der Weltwirtschaft.

Meine Damen und Herren! Wir können also ruhig sagen, daß ein fernes Wetterleuchten in der kapitalistischen Weltwirtschaft festzustellen ist. Man könnte diese auch für die österreichische Wirtschaft sehr wichtigen Erscheinungen auch mit anderen Worten in kurze Sätze zusammenfassen: Die Produktivkräfte kommen immer wieder in Widerspruch mit den Produktionsverhältnissen, und beide kommen in Widerspruch mit der sinkenden Kaufkraft der arbeitenden Massen in den kapitalistischen Ländern. Während die oftmals verlästerte sozialistische Sowjetunion bestrebt ist, die Kaufkraft der breiten Massen zu heben, während die viel verlästerten volksdemokratischen Nachbarstaaten die Kaufkraft erhöhen und die Preise senken, erleben wir in den kapitalistischen Ländern den umgekehrten Vorgang. Sie sehen, man kann mit Recht von Störungsvorgängen, von Krisenerscheinungen der kapitalistischen Weltwirtschaft sprechen.

Nun zu Österreich! Wir können dieses Gesetz nicht so ohne weiteres verabschieden, ohne auch die österreichische Wirtschaft kurz unter die Lupe zu nehmen. Wir haben in Österreich eine Zwitterwirtschaft. Wir haben einen verstaatlichten Sektor; die Schwerindustrie, der Kohlenbergbau, wichtige Bank- und Kreditinstitute sind verstaatlicht. Neben diesem verstaatlichten Sektor haben wir einen

privatwirtschaftlichen, besser gesagt, einen privatkapitalistischen Sektor. Die Verarbeitung und Verteilung ist in den Händen der Privatwirtschaft. Es ist klar, wenn wir beide Sektoren nicht bald zu einer Übereinstimmung bringen, wird es große Störungen geben. Denn wenn die anarchischen Vorgänge in unserer Privatwirtschaft andauern, dann muß die verstaatlichte Wirtschaft, der verstaatlichte Sektor, in Schwierigkeiten kommen. Er ist ja der Lieferant der Privatwirtschaft. Daher ist es nicht richtig, daß die Männer der freien Wirtschaft auf dem Standpunkt stehen: Was geht euch unsere Wirtschaft an? Wir regeln unsere Wirtschaft nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Aber siehe da, wenn man näher hinblickt, sind es dieselben Leute, dieselben Befürworter der freien Wirtschaft, die eines nicht übernehmen wollen, nämlich die Konkurrenzwirtschaft. Wenn man schon auf dem Standpunkt der freien Wirtschaft steht, dann muß man auch die freie Konkurrenz in Kauf nehmen. Aber hier hören wir bereits verschiedene Stimmen. Zuerst kommen die Agrarier und sagen: garantiert unsere Agrarpreise, und dann kommen allmählich die verschiedenen Sprecher der einzelnen Wirtschaftszweige, der Industrie und des Gewerbes und verlangen auch wieder eine Garantie der Preise. Das steht natürlich im Widerspruch mit ihrem sonstigen Gerede von der Notwendigkeit einer freien Wirtschaft.

Wir sehen also, wir haben noch lange keine richtige Planwirtschaft in unserem staatlichen Sektor. Es wäre hoch an der Zeit, daß man dem Parlament einmal mitteilt, welche Betriebsergebnisse der verstaatlichte Sektor aufzuweisen hat. Wenn man schon nicht Bilanzen vorlegen kann oder will — aus irgendwelchen Gründen, die ich hier nicht auseinanderzusetzen will —, dann soll man uns wenigstens Ertragsrechnungen der verschiedenen Bergbaue, Hüttenwerke usw. vorlegen. Es wäre notwendig, daß die gesetzgebende Körperschaft auf dem Gebiete des Wirtschaftens ihres verstaatlichten Sektors mehr Einblick gewänne.

Es ist richtig, es werden vom zuständigen Ministerium Produktionspläne ausgearbeitet; zum Teil sind diese Pläne zu akzeptieren, zum Teil müssen wir sie ablehnen. Aber eines ist sicher, meine Damen und Herren: es genügt nicht, Produktionspläne auszuarbeiten, sondern wir müssen doch auch das Problem des Absatzes und der Verteilung regeln, denn sonst nützen uns die besten Produktionspläne nichts. Und wir sehen ja auch bereits, daß es in einzelnen verstaatlichten Betrieben Absatzschwierigkeiten gibt; ich verweise nur auf die Eisen- und Stahlindustrie. Diese Absatzschwierigkeiten werden sich selbst-

verständlich vermehren. Wenn der privatwirtschaftliche Sektor, der ja, soweit nicht Exporte getätigt werden, der Abnehmer dieser Produkte ist, immer mehr anarchisch wird, dann muß natürlich auch der verstaatlichte Sektor in Schwierigkeiten kommen. Unsere Nationalwirtschaft, unsere Zwitterwirtschaft — hier verstaatlichter Sektor, hier Privatwirtschaft —, steht in innigem Zusammenhang mit diesem großen Sozialgesetz.

Nun einiges zum Gesetzentwurf selbst. Das Gesetz hat vier Hauptabschnitte: die Bestimmungen über das Arbeitslosengeld, über die Notstandshilfe, über die produktive Arbeitslosenfürsorge und schließlich den wichtigen Abschnitt über die Finanzierung der gesamten Arbeitslosenfürsorge.

Einiges nun über die Gewährung von Arbeitslosengeld. Die beiden Regierungsparteien legen gerade diesen Bestimmungen besonderen Wert bei. Die reichsrechtlichen Arbeitslosenfürsorgemaßnahmen werden durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt. Was war der Grundgedanke des deutschen Arbeitslosenrechtes? Der Grundgedanke war: Arbeitslosenunterstützung bekommt jeder Arbeitslose, ohne Beschränkung auf den Kreis der beitragspflichtigen Personen und ohne Anwartschaft, wenn er bedürftig ist, für die volle Dauer der Arbeitslosigkeit.

Jetzt muß man sich die Frage vorlegen: Wird diese Bedürftigkeitsklausel aufgehoben? Der Herr Berichterstatter hat auf diesen sehr wichtigen Umstand hingewiesen, und man erklärt, daß in bezug auf die Gewährung des Arbeitslosengeldes die Bedürftigkeitsklausel gefallen ist. Man kann darauf mit „ja“ und „nein“ antworten. Mit „ja“ insoweit, als es richtig ist, daß bei der Gewährung von Arbeitslosengeld die Bedürftigkeitsklausel gefallen ist. Man kann mit „nein“ antworten, wenn man weiß, daß auch die Gewährung des Arbeitslosengeldes von sehr vielen Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Ich werde auf diese Umstände noch zurückkommen.

Welche Dauer des Bezuges des Arbeitslosengeldes sieht nun das Gesetz vor? Innerhalb bestimmter Rahmenfristen erstens 12 Wochen, dann 20 Wochen und zum Schluß 30 Wochen. 30 Wochen ist das höchste Ausmaß der Bezugsdauer der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung oder, wie es das Gesetz jetzt bezeichnet, des Arbeitslosengeldes. Ich habe im Auftrage meiner Partei den Antrag gestellt, das Arbeitslosengeld überhaupt als einzige Leistung in diesem Gesetz zu verankern und nicht mehr mit der Notstandsaushilfe zu beginnen, die wir ja aus der Zeit der ersten Republik in Erinnerung haben. Dieser mein Antrag, das Arbeitslosengeld auf die Dauer

der Arbeitslosigkeit ohne die vielen Einschränkungen zu bezahlen, fand nicht die Zustimmung der beiden Regierungsparteien. Die Notstandshilfe soll ja unter Umständen gekürzt werden. Es ist richtig, das Gesetz sieht keine Zwangsbestimmung vor, die Notstandshilfe unter allen Umständen unter das Ausmaß des ordentlichen Arbeitslosengeldes zu senken, aber die Möglichkeit ist vorgesehen, und zwar kann sie bis auf 75 Prozent des Arbeitslosengeldes gekürzt werden.

Nun sagt man, daß gerade der Versicherungscharakter des Gesetzes ein Fortschritt sei. Wollen wir das ruhig untersuchen. Bei Gewährung des Arbeitslosengeldes ist im allgemeinen der Versicherungscharakter gewahrt. Die Bedürftigkeit kommt hier nicht in Frage. Aber nach achtwöchigem Bezug des Arbeitslosengeldes muß der Arbeitslose jede Arbeit annehmen, gleichgültig, ob sie ihm zugemutet werden kann oder nicht. Das heißt also, daß nach zweimonatigem Bezug des Arbeitslosengeldes der Beamte des Arbeitsamtes verpflichtet ist, den Arbeitslosengeldempfänger zu rufen und ihm zu sagen: Sie sind zwar Buchhalter, aber Sie beziehen schon zwei Monate das ordentliche Arbeitslosengeld; im Sinne dieses Gesetzes, das Versicherungscharakter haben soll, muß ich Sie nun aufmerksam machen, daß ich Sie nun zuweisen muß, auch wenn ich Sie als Hilfsarbeiter zuweise. Wenn Sie diese Zuweisung ablehnen, muß ich Ihnen das Arbeitslosengeld einstellen.

So sieht in Wirklichkeit der Versicherungscharakter des Gesetzes aus. Er ist auch nur ein bedingter. Die Notstandshilfe weist überhaupt keinen Versicherungscharakter auf. Das aufzuzeigen fühlte ich mich verpflichtet.

Die Strafbestimmungen gegenüber den Arbeitslosengeldempfängern wurden, das gebe ich zu, bedeutend gemildert, teils auf Grund meiner Anregungen, teils aber auch infolge des Verständnisses aller Abgeordneten.

Nun zu dem Ausmaß des Arbeitslosengeldes. Hier kann man auch wieder nur mit Ziffern operieren, sonst weiß man ja mit dem Gesetz wenig anzufangen. Der Arbeitslose interessiert sich natürlich in erster Linie dafür, was er tatsächlich bekommt, alles andere ist für ihn weniger von Interesse. Das Arbeitslosengeld ist im Gesetz genau festgelegt, und zwar in sieben Lohnklassen. Gestatten Sie mir nun, meine Damen und Herren, Ihnen das finanzielle Bild des Gesetzes durch drei Beispiele vor Augen zu führen.

Nehmen wir eine Familie mit vier Köpfen an, also einen Arbeitslosengeldempfänger, der eine Frau und zwei Kinder hat. Er bekommt nach der Gesetzesvorlage in der höchsten, der VII. Lohnklasse — hier muß er

aber im Monat schon mehr als 1000 S verdienen, ist also in der Gruppe der Spitzenverdiener — im Monat 460 S. Gestatten Sie mir nun eine ganz kleine Rechnung: 40 S muß er für Wohnzwecke unter allen Umständen abziehen, 40 S für Licht und Brennstoff — ich nehme das Gas gar nicht herein —, 120 S muß ich bei dieser Familie für Kleinigkeiten in Rechnung stellen; so verbleibt dem Arbeitslosengeldempfänger in der höchsten Lohnklasse ein Betrag von 260 S für die Bezahlung der notwendigen Lebensmittel. Das heißt, der Arbeitslose in der höchsten Lohnstufe muß mit 260 S seine Familie ernähren. Ob er das mit 260 S kann, das überlasse ich getrost Ihrer Beurteilung.

Nun nehme ich ein Beispiel aus den Handwerkerkreisen; die kommen in die V. Lohnklasse, in die Verdienststufe von wöchentlich 175 bis 205 S. Das sind so die handwerklichen Berufe, die gelernten Arbeiter. Die bekommen, wenn sie das Unglück haben, arbeitslos zu werden, im Monat bei einer vierköpfigen Familie 420 S. Wenn Sie dieselbe Rechnung aufstellen und 200 S abziehen, dann verbleibt diesem arbeitslosen Familienvater ein Betrag von 200 S für die Bezahlung der nackten Lebenshaltungskosten.

Das dritte Beispiel: Hier kommt die große Masse der Hilfsarbeiter mit einem Wochenverdienst von 145 bis 175 S in Frage. Ein solcher bekommt im Monat bei einer vierköpfigen Familie eine Gesamtunterstützung von 390 S, und wenn Sie nun wieder die 200 S in Abzug bringen, verbleiben diesem Familienvater im Monat 190 S. Mit diesen 190 S soll nun der Arbeitslose seine Familie ernähren.

Ich glaube, meine Damen und Herren, wenn Sie diese drei Beispiele heranziehen, wäre der Antrag der Kommunistischen Partei, das Arbeitslosengeld in der höchsten Lohnstufe, also in der VII. Lohnklasse, mit 600 S festzusetzen, sicherlich berechtigt gewesen. Hier kann von einer Litzitationspolitik nicht gesprochen werden. Ich habe diese drei Beispiele gewählt, um Ihnen ein finanzielles Bild über die Auswirkungen dieses Gesetzes in materieller Hinsicht zu geben.

Nun zur Notstandshilfe. Wieder kommt die leidige Notstandshilfe in diesem Gesetz vor; für einen Großteil der Arbeitslosen wird sie natürlich eine große Bedeutung bekommen. Ich habe schon ausgeführt, daß die Notstandshilfe um 25 Prozent des ordentlichen Arbeitslosengeldes gekürzt werden kann. Ich habe auch hier den Antrag gestellt, daß man die Notstandshilfe, wenn man sie schon in das Gesetz einbaut, wenigstens für einen Zeitraum von 52 Wochen bewilligt. Der Arbeitslose untersteht ja ohnehin der Kontrolle. Er muß

seine Kontrollmeldungen vornehmen, und wenn sich seine Verhältnisse ändern, dann ändern sich natürlich auch die Voraussetzungen für die Gewährung irgendeiner Unterstützung. Aber daß man diese Notstandshilfe nur von Fall zu Fall, zeitlich gesehen auf höchstens 26 Wochen, bewilligt, ergibt nur eine große Verwaltungsarbeit und zum Teil auch die Möglichkeit einer schikanösen Behandlung der Arbeitslosen. Leider wurde auch dieser mein Antrag zurückgewiesen.

Ich verweise noch darauf, daß bei der Notstandshilfe wieder das Einkommen der Familienangehörigen zur Anrechnung kommt. Wieder wird es zwangsläufig große Ermittlungsverfahren geben, die Arbeitsämter werden mit Nachforschungen überlastet sein, ob nicht Familienangehörige irgendwie zum Unterhalt des Arbeitslosen herangezogen werden könnten. Bei der Landbevölkerung, soweit es industrielle und gewerbliche Arbeiter sind — die Landarbeiter sind bekanntlich aus diesem Gesetz ausgeschieden —, wird dann folgendes eintreten: Wer einen Zwergbesitz hat, wird, wie schon in der ersten Republik jeder Kleinbesitzer mit seinen Ziegen und Hasen, vor der Verwaltungskommission aufmarschieren müssen, denn man wird jedem nachrechnen, ob seine zwei oder drei Ziegen nicht doch ausreichen, um die ganze Familie zu ernähren.

Alle diese Dinge wären durch meinen Antrag beseitigt worden. Wenn Sie, meine Damen und Herren von den Regierungsparteien, einen so großen Optimismus in bezug auf die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft haben, dann sehe ich nicht ein, warum Sie meine Verbesserungsanträge abgewiesen haben, denn dann wären sie praktisch ja ohnehin nicht zur Geltung gekommen. Haben Sie in Wahrheit aber eine pessimistische Auffassung von der Wirtschaftslage, dann geraten Sie in Widerspruch mit Ihren eigenen agitatorischen Reden.

Die produktive Arbeitslosenunterstützung ist ebenfalls in dieses Gesetz eingebaut. Es ist ein wichtiger Abschnitt, denn wichtiger als die Auszahlung von Arbeitslosengeldern ist sicher die Arbeitsbeschaffung. Das Problem der Arbeitsbeschaffung darf aber nicht auf Kosten der beitragspflichtigen Personen gelöst werden. Ich war der Auffassung, daß dies Sache der Gesamtwirtschaft, also Sache des Staates sei. Man kann unmöglich die Darlehen und Zuschüsse für die produktive Arbeitslosenfürsorge aus dem Reservefonds schöpfen. Das kann nicht Aufgabe des Reservefonds sein, das ist Aufgabe der Gesamtwirtschaft. Auch mein darauf bezüglicher Antrag fand bei den Regierungsparteien leider keine Zustimmung.

Nun komme ich zu den finanziellen Bestimmungen dieses Gesetzes: Der Bund haftet

bei der Notstandshilfe bis zur Höhe des halben Leistungsaufwandes. Ich habe beantragt, daß der Bund die volle Ausfallshaftung auch in Zukunft zu übernehmen habe. Bedenken Sie doch, meine Damen und Herren, daß der Bund im Bundesvoranschlag 1932 einen Betrag von rund 78 Millionen Schilling für die Notstandsaushilfe eingestellt hatte. Wenn Sie nun eine bescheidene Aufwertung vornehmen, dann müßte der Bund für die Notstandshilfe heute einen Beitrag von 300 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag vorsehen. Davon ist natürlich gar keine Rede. Es wäre daher durchaus berechtigt gewesen, dem Bund die volle Ausfallshaftung auch weiterhin anzulasten. Auch das wurde abgelehnt.

Ich habe bei dieser Gelegenheit auch auf die großen Überschüsse aus den Erträgen der Arbeitslosenversicherungsbeiträge in den Jahren 1945 bis Ende 1948 hingewiesen. Es gab hier einen Überschuß von einer halben Milliarde Schilling. Der Herr Finanzminister sagt natürlich, er habe diese Überschüsse auch für soziale Zwecke verwendet. Das heißt aber mit anderen Worten, daß die arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen zum großen Teil die Kosten der Kriegsofopferfürsorge bezahlt haben. Sie sehen also, daß der Bund auf jeden Fall die Pflicht gehabt hätte, dem neu zu begründenden Reservefonds wenigstens eine bescheidene Mitgift zu geben. Mein Antrag wurde ebenfalls zurückgewiesen.

Nun komme ich zu anderen wichtigen Bestimmungen des Gesetzes. Der Herr Berichterstatter hat bereits bekanntgegeben, daß die Hausgehilfinnen bedauerlicherweise ausgeschlossen wurden. In dieser Sache verstehe ich vor allem die Frauen und Männer der Volkspartei nicht. Es ist doch klar, daß die älteren Hausgehilfinnen, die über größere Erfahrung verfügen, der Arbeitslosigkeit im allgemeinen weniger anheimfallen werden. In vielen Fällen werden es die jüngeren Hausgehilfinnen sein, die ausscheiden, gerade die jüngeren Hausgehilfinnen werden also dem Elend preisgegeben. Arbeitslosengeld gibt es keines, der Lohn hat aufgehört und in der Großstadt gibt es große sittliche Gefahren. Es nützt dann aber nichts, hinterher von der sittlichen Verwahrlosung der Jugend, der jungen Hausgehilfinnen zu schwätzen, wenn man diese arbeitenden Schichten dem Elend überantwortet. Ich kann das Verhalten der Volkspartei keineswegs verstehen, es steht auch im krassen Widerspruch zu den Grundsätzen des christlichen Solidarismus.

Nun zur Frage der Landarbeiter. Auch diese wurden in das Gesetz nicht einbezogen. Glauben Sie, meine Damen und Herren, daß sie damit den Bauern dienen? Der Antrag Schneeberger — auch ich habe

einen ähnlichen Antrag eingebracht — hat ja jene Landarbeiter ausgenommen, die in der Hausgemeinschaft leben. Es war von Haus aus nur daran gedacht, daß man jene Landarbeiter in die Versicherung einbezieht, die nicht in der Hausgemeinschaft leben. Alle diese Anträge wurden von den Kolleginnen und Kollegen der Volkspartei abgelehnt. Ich glaube, Sie haben damit der österreichischen Landwirtschaft keinen guten Dienst erwiesen. Wie wollen Sie die Landflucht bekämpfen? Doch nur dadurch, daß Sie den Landarbeitern, vor allem jenen, die nicht in der Hausgemeinschaft des bäuerlichen Besitzes leben, einen gewissen sozialen Schutz gewähren, natürlich auch einen Schutz bei Arbeitslosigkeit. Man komme mir nicht mit dem Argument, es gebe ja keine Arbeitslosen in der Landwirtschaft, denn wir haben dort zu wenig Arbeitskräfte! Das ist nicht richtig, weil große Teile der landwirtschaftlichen Arbeiter nur Saisonarbeiter sind und in den Wintermonaten einfach auf sich selbst oder auf ihre kargen Deputate angewiesen sind. Sie sehen also, auch dieses Argument ist nicht richtig. Es ist auf jeden Fall sehr bedauerlich, daß die Landarbeiter in diese Versicherung der Arbeitslosenfürsorge nicht einbezogen wurden.

Nun zur Frage der Nichtgewährung von Arbeitslosengeld bei Streiks und Aussperrungen. Ich gebe zu, jeder, der streikt, muß ein gewisses Risiko übernehmen. Wer streikt, muß eben Opfer bringen. Daß die Streiktage bezahlt werden, das muß nicht immer wieder der Fall sein. Man kann da eben auch verschiedener Auffassung sein. Daß man bei Streiks kein Arbeitslosengeld bezieht, das kann ich verstehen. Wenn ich aber wegen eines Streiks in einem großen Betrieb ausgesperrt werde, weil der Betriebsinhaber den gesamten Betrieb stilllegt, und ich dann keine Unterstützung bekomme, obwohl ich mit diesem Kampf in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehe und selber gar nicht im Streik gestanden war, das ist unserer Auffassung nach ein großes Unrecht. Wir müssen daher die Begriffe „Streik“ und „Aussperrung“ trennen, wir können dies nicht zusammenwerfen. Aber auch diese meine Anregung fand nicht die Zustimmung der Volkspartei.

Nun zur Wartezeit. Ich habe im Auftrag der Kommunistischen Partei den Antrag gestellt, daß man bei Gewährung des Arbeitslosengeldes keine Wartezeit einschalten soll. Vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an soll der Betreffende seine Unterstützung erhalten, während im Gesetz eine siebentägige Wartezeit vorgesehen ist. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Das einzig Gute in diesem Gesetz ist die eingebaute Krankenversicherung für Arbeits-

lose im Gegensatz zu den früheren österreichischen Gesetzen. Das will ich ohne weiteres anerkennen.

Auch bei den Bestimmungen über die Familienzulagen gibt es große Härten. Die Verwaltungskommissionen in den Arbeitsämtern werden nun wieder zu eruieren haben, ob die Frau des Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld empfängt, nicht doch auch arbeitsfähig ist. Das Gesetz von heute sieht in diesem Falle eben wieder die Möglichkeit vor, der Frau des Arbeitslosen zu sagen: Gehen Sie arbeiten, suchen Sie sich irgendeine Arbeit! Eine Familienzulage für Sie wird nicht gewährt. Statt hier das Gesetz zu verbessern, hat man die alten Gebrechen und schlechten Bestimmungen aus dem österreichischen Arbeitslosenversicherungsgesetz wieder zur Gänze übernommen. Wo bleibt da, meine Damen und Herren, die Heiligkeit der Familie! Wird die Familie dadurch nicht in hunderten und tausenden Fällen zerrissen? Das alles scheint Sie aber nicht zu interessieren. Ich glaube, daß die Bestimmungen über die Familienzuschläge in diesem Gesetz als äußerst rückschrittlich anzusehen sind.

Ich komme zum Schluß. Wenn man dieses Gesetz wirklich kritisch betrachtet, dann muß man erkennen, daß dieses große einheitliche Gesetz alle Mängel und Gebrechen der früheren österreichischen Arbeitslosenversicherungsgesetze übernommen hat. Der Versicherungscharakter des Gesetzes ist eine Fiktion. Von einer Arbeitslosenfürsorge, die den Arbeitslosen vor Elend und Not schützen soll, kann auch nicht gesprochen werden. Wehe dem, meine Damen und Herren, der nun nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Arbeitslosigkeit anheimfällt und Leistungen aus diesem Gesetz beanspruchen wird. Er wird auf jeden Fall der Verelendung ausgeliefert sein. Bedenken Sie aber, vor allem die Kollegen der Sozialistischen Partei, soweit Sie Gewerkschafter sind, daß diese Art der schlechten materiellen Leistung zugleich die Möglichkeit des Lohndruckes mit sich bringt. Ich wünsche es nicht, daß dieser Lohndruck irgendwie einmal stärkeren Einfluß in Österreich gewinnt, aber wenn es so wäre, dann kämen auch Sie darauf, daß die schlechten materiellen Leistungen dieses Gesetzes dazu beitragen, den Arbeitslosen vor die Alternative zu stellen, entweder pfuschen zu gehen — das ist ja auch nicht erlaubt und da schreien, zum Teil auch mit Recht, die Gewerbetreibenden — oder aber sich unter allen Umständen eine Arbeit zu beschaffen, also in nicht wenigen Fällen als Lohndrucker am Arbeitsmarkt aufzutreten.

Das Gesetz ist ein Kompromiß der beiden Regierungsparteien. Ich persönlich bin kein absoluter Gegner von Kompromissen, in

einem parlamentarischen Regime wird man oftmals Kompromisse schließen müssen. Es kommt nur darauf an, in welcher Art Kompromißgeschäfte gemacht werden. Kompromisse, die dem arbeitenden Volk dienen, dafür werden auch meine Kollegen und ich eintreten; aber ein Kompromiß, das um jeden Preis geschlossen wird, wie in diesem Fall auf Kosten der Interessen der Arbeitslosen, ein solches Kompromiß müssen wir ablehnen und können ihm die Zustimmung nicht geben. Für dieses Kompromißgesetz, meine Damen und Herren der Regierungsparteien, müssen Sie als die Väter des Kompromisses die Verantwortung selber übernehmen. Wir Kommunisten sind nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen.

Abg. **Schneeberger**: Hohes Haus! Im Gegensatz zu der Meinung des Herrn Vorredners bin ich der Auffassung, daß das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz einen ganz großen Fortschritt auf diesem Gebiet bedeutet. Mit diesem Gesetz wird zunächst ein Überbleibsel aus der faschistischen Zeit beseitigt und das alte österreichische Recht im wesentlichen wiederhergestellt. Aus der Fürsorge wird ein Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung gemacht, die Unterstützungssätze selbst werden verbessert. Durch die Einbeziehung der Forstarbeiter, der Gutsangestellten, der Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben und Genossenschaftsbetrieben wird der Kreis der Versicherten erweitert. Die Krankenversicherung wird nun für alle Arbeitslosen eingeführt.

Freilich hat das Gesetz neben diesen Vorzügen auch seine Mängel. In den Kreisen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber ist es beinahe zu einer Tradition geworden, ihre Arbeiter, das heißt die Landarbeiter, soweit als möglich von jedem sozialpolitischen Fortschritt auszuschließen. Leider haben diese Bestrebungen auch beim Arbeitslosenversicherungsgesetz Erfolg gehabt. Bei den Verhandlungen im Ausschuß für soziale Verwaltung hat die sozialistische Fraktion den Antrag gestellt, jene Landarbeiter, die nicht in Hausgemeinschaft mit ihrem Dienstgeber leben und die keine freie Station haben, in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Hier handelt es sich im wesentlichen um jene Landarbeiter, die in Großbetrieben beschäftigt sind, um Landarbeiter, die in der Regel auch eine Familie haben. Die Begründung unseres Antrages ist sehr einfach und klar. Die landwirtschaftliche Produktion hat einen ausgesprochenen Saisoncharakter. Die Landwirtschaft benötigt im Sommer sehr viele, im Winter dagegen bedeutend weniger Arbeitskräfte. Daher werden jedes Jahr bei Einbruch des Winters tausende Landarbeiter entlassen. Die Landarbeiter haben niedrige Löhne, sie

können sich daher keine Ersparnisse zurücklegen, sie sind außerstande, die Zeit der Arbeitslosigkeit über den Winter ohne Unterstützung zu überdauern, und also gezwungen, sich eine andere Beschäftigung zu suchen. Auf diese Weise gehen der Landwirtschaft jedes Jahr tausende wertvolle Arbeitskräfte für immer verloren.

Trotz dieser Tatsache hat die ÖVP im Ausschuß unseren Antrag abgelehnt. Die Ablehnung wurde im wesentlichen folgendermaßen begründet. Erstens: In der Landwirtschaft gibt es keinen Arbeiterüberschuß, sondern einen Arbeitermangel, eine Arbeitslosenversicherung sei daher überflüssig. Zweitens sei es nicht möglich, eine Unterscheidung zwischen Landarbeitern, die in Hausgemeinschaft leben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, zu machen. Drittens sei die Arbeitslosigkeit der Landarbeiter auch im Winter so bedeutungslos, daß es nicht notwendig sei, eine Arbeitslosenversicherung für sie einzuführen.

Meine Damen und Herren! Alle diese Argumente treffen nicht zu. Untersuchen wir die Dinge einmal. Eine der Hauptursachen der Landflucht ist, daß die soziale Lage und die sozialen Einrichtungen für die Landarbeiter hinter denen der Industriearbeiterschaft zurück sind. Wenn nun die Landarbeiter aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden, so wird dadurch die Landflucht und der damit verbundene Arbeitermangel nur gesteigert. Wer also ernstlich zur Bekämpfung der Landflucht und der Arbeiternot beitragen will, der darf nicht gegen, sondern der muß für die Arbeitslosenversicherung der Landarbeiter eintreten. *(Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.)*

Das zweite Argument, man dürfe nicht unterscheiden zwischen den Landarbeitern in der Hausgemeinschaft und den anderen, ist eine ganz neue Theorie in dieser Frage. Bei der Verhandlung des Landarbeitsgesetzes hat man uns wiederholt, und zwar von seiten der Vertreter der Arbeitgeber, Anträge vorgelegt und auch durchgesetzt, die eine solche Unterscheidung herbeiführten, zum Beispiel Anträge über die Regelung des Krankenentgelts, der Naturalbezüge, der Arbeitszeit, der Betriebsvertretung usw. In der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestehen die Vertreter der Arbeitgeber geradezu darauf, daß eine solche Unterscheidung gemacht wird. In der Krankenversicherung zum Beispiel werden Landarbeiter, die in Hausgemeinschaft leben, nicht nach ihrem tatsächlichen Verdienst individuell in Lohnstufen eingereiht, sondern sie werden generell eingestuft, mit einer ziemlich ausgiebigen Unterversicherung. Die Unfall-

rente dieser Landarbeiter wird nicht nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst, sondern nach einem angenommenen pauschalierten Jahresarbeitsverdienst berechnet, in der Regel unter den tatsächlichen Verhältnissen. Jetzt auf einmal, da wir verlangen, daß der Teil der Landarbeiter, der von Arbeitslosigkeit bedroht ist und tatsächlich unter Arbeitslosigkeit zu leiden hat, in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen ist, kommt man und sagt, eine Unterscheidung sei unmöglich und unzulässig. Die Methode, die Unterscheidung zu fordern und gutzuheißen, wo sie für den Landarbeiter einen Nachteil bedeutet, und sie abzulehnen, wo sie einem Teil der Landarbeiter nützen soll, müssen wir ablehnen.

Auch das dritte Argument, die Arbeitslosigkeit der Landarbeiter im Winter sei ganz bedeutungslos, können wir nicht gelten lassen. Der Gewerkschaftsbund hat eine Erhebung gemacht, es konnten natürlich nur Stichproben sein: In 244 Orten wurden 2272 Arbeitslose mit zusammen 213.351 Arbeitslosentagen, das ist im Durchschnitt 93,3 Tage Arbeitslosigkeit bei einem Arbeitslosen, gezählt. Die Unterlagen stehen zur Verfügung: Orte, Gemeinden, Betriebe, Namen der Arbeitslosen. Trotzdem hat man diese Zahlen angezweifelt. Das hat uns veranlaßt zu fordern, daß amtliche Erhebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit der Landarbeiter in den Wintermonaten durchgeführt werden. Wir sind fest davon überzeugt, daß die amtlichen Erhebungen auch unsere Erfahrungen bestätigen werden.

Schließlich wurde noch eingewendet, daß die Einbeziehung von Landarbeitern in die Arbeitslosenversicherung eine Belastung für die Landwirtschaft bedeutet. Das ist zweifellos richtig. Aber die Landwirtschaft steht doch gar nicht vor der Frage, ob sie eine Last tragen soll oder nicht, sondern ob sie die schwere, fast unerträgliche Last des Arbeitermangels weitertragen oder die viel geringere Last der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung und an die Sozialversicherung überhaupt übernehmen will. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*)

Die Landflucht ist ein sehr ernstes Problem. Sie erzeugt nicht nur Arbeitermangel auf dem Lande, sondern auch Arbeitslosigkeit in der Stadt und in der Industrie. Die Landflucht behindert die so notwendige Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Sie ist daher nicht nur für die unmittelbar Betroffenen, sondern auch für die Allgemeinheit von großer Bedeutung.

Das beste Mittel, der Landflucht zu begegnen, ist und bleibt die Gleichstellung der Landarbeiter mit den industriellen und gewerblichen Arbeitern. Man wird mir vielleicht

darauf antworten, daß vor einem Jahr der Nationalrat ohnehin ein sehr gutes Landarbeitsgesetz beschlossen hat. Das ist richtig. Aber ebenso richtig ist, daß die Landarbeiter in Österreich heute noch immer auf das vor einem Jahr beschlossene Arbeitsrecht warten. (*Hört! Hört!-Rufe bei den Sozialisten.*) Eine Bestimmung der Bundesverfassung besagt, daß die Landtage innerhalb von 6 Monaten die Ausführungsgesetze zu beschließen haben. Die Landtage haben mit wenigen Ausnahmen ihre Pflicht nicht erfüllt. Der Landtag von Niederösterreich zum Beispiel hat bis heute noch keine Landarbeitsordnung beschlossen. Solange die Landarbeitsordnungen nicht beschlossen sind, kann das neue Landarbeitsrecht nicht in Kraft treten. Und Sie verstehen, meine Herren, wie groß die Ungeduld und die berechtigte Unzufriedenheit der Landarbeiter über diesen schleppenden Gang der Gesetzgebung des Landarbeitsrechtes ist.

Die Herren Kollegen aus Tirol werden vielleicht einwenden, man solle nicht generalisieren; wenn einige Länder ihre Pflicht nicht erfüllt haben, soll man nicht alle damit belasten, das Land Tirol hat doch schon vor einem Jahr eine Landarbeitsordnung beschlossen. Ja, aber was für eine Landarbeitsordnung! Eine Landarbeitsordnung, die einen Schandfleck in der sozialpolitischen Gesetzgebung in Österreich darstellt. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*) Die Herren Tiroler werden jetzt sagen, wir können nichts dafür, daß diese Landarbeitsordnung noch nicht in Kraft getreten ist, weil die „böse Bundesregierung“ dagegen Einspruch erhoben hat. Es ist ein wahres Glück, daß die Bundesregierung die Möglichkeit hat, Einspruch zu erheben. In der Tiroler Landarbeitsordnung wurde nämlich versucht, eine Reihe von Bestimmungen des Grundsatzgesetzes zu verschlechtern. Unter anderem wurde dort gegen den Protest der sozialistischen Fraktion beschlossen, daß schwangere Landarbeiterinnen, die beim Dienstantritt ihre Schwangerschaft dem Dienstgeber verschwiegen haben, jederzeit fristlos entlassen werden können. (*Rufe bei den Sozialisten: Hört! Hört!*) Was das praktisch bedeutet, brauche ich nicht näher auszuführen. Wenn eine Landarbeiterin beim Dienstantritt ihre Schwangerschaft verschwiegen hat, dann muß sie damit rechnen, daß, wenn die Schwangerschaft dem Dienstgeber auf andere Weise bekannt wird, er das Recht hat, sie jeden Tag ohne irgendwelche Ansprüche auf die Straße zu setzen. Gibt sie ihre Schwangerschaft bekannt, dann muß sie damit rechnen, daß sie im ganzen Land Tirol keine Beschäftigung bekommt. Das nennt man dann sozialpolitische Gesetzgebung. Das Grundsatzgesetz zum Landarbeitsrecht bestimmt, unter welchen

Umständen Landarbeiter fristlos entlassen werden können; wenn zum Beispiel die Arbeit beharrlich verweigert wird, wenn sich der Landarbeiter der Trunksucht ergibt oder wenn er ein Verbrechen begeht usw. Die Mehrheit des Tiroler Landtages hat also mit diesem Beschluß die schwangere Landarbeiterin auf die gleiche Stufe mit Arbeitsscheuen, Säufern und Verbrechern gestellt! (*Neuerliche Hört!-Rufe bei den Sozialisten.*)

Meine Herren! Diese Behandlung von sozialpolitischen Fragen der Landarbeiter kann zu nichts Gutem führen; dadurch wird der Landwirtschaft selbst der denkbar schlechteste Dienst erwiesen. Die Ausschaltung aus der Arbeitslosenversicherung wird ähnliche Wirkungen haben. Letzten Endes werden vielleicht die Landarbeiter gar nicht die Leidtragenden sein, denn sie werden sich einen anderen Beruf suchen, wo es eben eine Arbeitslosenversicherung gibt. Sachlich gesehen, spricht also alles für die Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung. Trotzdem ist ein gewisser Kreis der Agrarpolitiker in der Österreichischen Volkspartei anderer Meinung, und diesem Kreis ist es gelungen, seinen Willen durchzusetzen. Der bereits berüchtigte Satz in einer Reihe sozialpolitischer Gesetze „Landarbeiter sind ausgeschlossen“, ist die Peitsche, mit der gerade die tüchtigsten Landarbeiter von ihrem Arbeitsplatz verjagt werden. Die Ausschaltung aus der Arbeitslosenversicherung wird die gleiche Wirkung tun.

Schließlich muß auch noch festgehalten werden, daß nicht nur die Sozialistische Partei erkannt hat, daß die Einbeziehung der Landarbeiter eine wirkliche Notwendigkeit ist, sondern daß auch Funktionäre und Körperschaften der Österreichischen Volkspartei dafür eingetreten sind. So soll der Arbeiter- und Angestelltenbund beschlossen haben, für die Arbeitslosenversicherung der Landarbeiter einzutreten. Es wird uns berichtet, daß sogar Bauernbundfunktionäre sich in Versammlungen und Konferenzen für die Arbeitslosenversicherung der Landarbeiter ausgesprochen haben. Selbst im Land Tirol, von dem wir soeben gesprochen haben, ist man zu der Erkenntnis gekommen, daß es ohne Arbeitslosenversicherung für die Landarbeiter nicht mehr geht. Da ist in der „Tiroler Bauernzeitung“ vom 24. März zu lesen, daß in Innsbruck eine Delegiertenversammlung des Landarbeiterbundes stattgefunden hat, einer Organisation der Österreichischen Volkspartei, an der der Bundesobmann des Tiroler Bauernbundes, Ökonomierat Grauss, der Kammeramtsdirektor der Landwirtschaftskammer, Bundesrat Dr. Lechner, und andere Herren teilgenommen haben. Auf dieser Tagung wurde folgender Beschluß gefaßt (*liest*): „Punkt 3.

Einbeziehung aller land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit Ausnahme der in bäuerlichen Betrieben in die Arbeitslosenversicherung.“

Sie dürfen also nicht sagen, meine Herren, diese Forderung sei etwa von uns erfunden oder willkürlich vom Zaun gebrochen. Nein, nein! Die Arbeitslosenversicherung für die Landarbeiter ist eine unbedingte Notwendigkeit. Aber es ist hier auch so, wie es schon öfter der Fall gewesen ist, die Österreichische Volkspartei verspricht und beschließt etwas, und hier im Parlament lehnt sie die Erfüllung ihrer eigenen Versprechen und ihrer eigenen Beschlüsse ab.

Ich muß sagen, die Behandlung der Landarbeiterfrage seitens der maßgebenden Stellen ist überhaupt ein Skandal, und hier geht das Landwirtschaftsministerium mit denkbar schlechtestem Beispiel voraus. Da werden jede Woche Zahlen über den Arbeitermangel in der Landwirtschaft in die Öffentlichkeit geschleudert, offenbar zu dem Zweck, um ein Manko bei der Aufbringung landwirtschaftlicher Produkte besser rechtfertigen zu können. Auf der anderen Seite geschieht aber nichts, um diesen Arbeitermangel ernstlich zu bekämpfen. Alle Versuche, wirksame Mittel gegen die Landflucht anzuwenden, scheitern an der Politik des Landwirtschaftsministeriums. In Wirklichkeit dürfte ja heute nicht ein Vertreter der Arbeiter hier stehen und die Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung verlangen. Wenn der Herr Landwirtschaftsminister wirklich die Interessen der Landwirtschaft vertritt, dann müßte er hier stehen und diese Forderung vor dem Hause erheben. (*Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.*)

Es wurde uns vor wenigen Wochen ein Vierjahresplan für die österreichische Landwirtschaft vorgelegt. Dort wimmelt es von Zahlen, Ziffern, Erklärungen und Prophezeiungen. Dort wurde alles geplant, gezählt und geprüft: die Pferde, die Rinder, die Schweine, die Ochsen, die Ziegen, die Schafe, alles — auf die Landarbeiter aber hat man dabei vergessen. Eine Woche später mußte der Herr Landwirtschaftsminister selbst zugeben, daß die Landarbeiterfrage noch immer ein ungelöstes Problem ist.

Der letzte Parteitag der ÖVP hat sich mit der Landflucht beschäftigt. Es heißt hier in der „Wiener Tageszeitung“ (*liest*): „Der Landflucht ist mit allen Mitteln entgegenzutreten, wenn notwendig durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen“. Es würde natürlich die Öffentlichkeit und vor allem die Landarbeiter sehr interessieren, welche gesetzliche Maßnahmen hier geplant sind, ob nun eine Wendung zum Besseren zu erwarten ist, ob beabsichtigt ist,

durch eine vorbildliche soziale Gesetzgebung zugunsten der Landarbeiter die Landflucht zu bekämpfen, oder ob etwa gegenteilige gesetzliche Maßnahmen, etwa eine zweite Auflage einer Nazi-Arbeitsplatzwechselverordnung, geplant sind. Meine Herren! Davor kann nicht genug gewarnt werden. *(Ruf bei der ÖVP: Wir haben den Antrag auf Aufhebung gestellt, nicht Ihr!)* Die Landflucht mit Zwangsmaßnahmen bekämpfen, das heißt Öl ins Feuer gießen. *(Ruf bei der ÖVP: Da denkt auch kein Mensch daran!)*

Die Ablehnung unseres Antrages auf Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung ist allerdings kein gutes Zeichen. Wir haben uns im Ausschuß für soziale Verwaltung bemüht, unseren Antrag durchzusetzen, es ist nicht gelungen. Wir verzichteten, einen Minderheitsantrag in das Hohe Haus zu bringen. Wir werden aber nicht darauf verzichten, meine Herren, diese Forderung so lange zu vertreten, bis die Landarbeiter auf diesem Gebiete zu ihrem Recht kommen. *(Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.)*

Abg. **Kysela:** Hohes Haus! Vielleicht hat es der Zufall gewollt, daß gleich nach dem Vertreter der Landarbeiter ein Vertreter der gewerblichen Arbeiter hier zu Worte kommt. Ich will mich den beredten Worten des Vorredners für die Landarbeiter anschließen. Ich will mich ihnen deshalb anschließen, weil wir gewerblichen und industriellen Arbeiter nicht nur daran interessiert sind, daß sich kein Lohndruck durch Zuzug von Landarbeitern bemerkbar macht, sondern auch deshalb, weil wir daran interessiert sind, daß die Landwirtschaft ihre Arbeiter für sich behält, daß die Landwirtschaft nicht so wie vor dem Jahre 1938 immer wieder an die Arbeiterschaft, an die Industrie und das Gewerbe um Hilfe kommt, zu einer Zeit, wo es zumeist schon zu spät ist, der Landwirtschaft jene Hilfe angedeihen zu lassen, die dann für sie notwendig ist. Ich will wirklich mit aller Offenheit aussprechen, daß wir, obwohl die Landarbeiter eine schlechte Risiko für die industrielle und gewerbliche Arbeiterschaft bedeuten, doch dafür eintreten, daß die Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung miteinbezogen werden.

Bevor ich mich aber mit dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung beschäftige, muß ich auf einige Dinge eingehen, die uns Kollege Elser hier zum Vortrag gebracht hat. Er spricht davon, daß sich in den kapitalistischen Staaten — und er hat zum Teil recht — die Arbeitslosigkeit wieder auf dem Firmamente zeigt, während es in den Staaten der Volksdemokratie, vor allem in Rußland, keine Arbeitslosigkeit gibt. Er hat dann einen

Vergleich zwischen privater und Staatswirtschaft gebracht. In diesem Vergleich aber hat Kollege Elser nicht erwähnt, daß es in Europa einen großen Staat gibt, der nicht der Diktatur, der Volksdemokratie verfallen ist, sondern in dem die wirkliche, die wahre Demokratie herrscht. England ist der Staat, in dem es keine Arbeitslosigkeit, aber auch keine KZs und keine Zwangsarbeitslager gibt. Das, glaube ich, muß festgehalten werden, um darauf zu verweisen, das Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht als das Primäre herauszustellen, sondern die Vollbeschäftigung. Hier in Österreich muß im Verein mit der verstaatlichten, also der sozialisierten Wirtschaft und der Privatwirtschaft alles getan werden, um eine Vollbeschäftigung zu erreichen und zu erhalten.

Wenn ich auf die Tatsachen hinweisen will, deretwegen wir in Österreich ein Arbeitslosenversicherungsgesetz geschaffen haben, dann muß ich sagen, es war deshalb, weil wir aus Erfahrung wissen, daß das bis jetzt bestehende Arbeitslosenfürsorgegesetz dem Arbeitslosen nicht das gegeben hat, was er von einer Versicherung verlangen kann. Es hat sich nämlich in der Arbeitslosenfürsorge immer und immer wieder gezeigt, daß in einem Haushalt, in dem zwei Personen beschäftigt waren, wenn einer davon arbeitslos wurde, dieser dann sehr oft keine Arbeitslosenunterstützung erhalten hat. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz gibt nun unbeschadet dessen, ob in einer Familie mehrere Beschäftigte oder mehrere Verdienner vorhanden sind, die Möglichkeit, das Arbeitslosengeld, beginnend mit 12 Wochen, bis zu 30 Wochen auf jeden Fall zu erhalten. Erst nach dieser Zeit wird die Notstandshilfe gewährt.

Aber, wie ich schon erwähnt habe, werden wir Sozialisten alle unsere Kraft darauf verwenden, daß in Österreich eine Arbeitslosigkeit, wie wir sie vor 1938 gekannt haben, nie wiederkehrt. Wenn wir uns die Durchschnittszahlen vor Augen halten — es betrug die Zahl der Arbeitslosen im Jahre 1928 156.185, im Jahre 1937, zur Zeit des grünen Faschismus, 231.730 und 1938 sogar 274.633 —, dann muß man schon sagen, daß wir daraus die Lehre ziehen müssen: So etwas darf es in Österreich nicht mehr geben! Ich weiß schon, daß dazu verschiedene Voraussetzungen nötig sind. Und wenn Kollege Elser gesagt hat, daß nur die verstaatlichte Wirtschaft allein imstande ist, die Arbeitslosigkeit hintanzuhalten, dann kann ich eben nur sagen: Wir hoffen und glauben fest daran, ja wir sind davon überzeugt, daß, wenn der Staatsvertrag zur Wirklichkeit wird — er wird zwar noch eine Weile auf sich warten lassen — und wir über unsere Wirtschaft frei verfügen werden können, wenn wir unsere Betriebe wieder zurückerhalten werden, es

auch möglich sein wird, in Österreich jene Planung durchzusetzen und durchzuführen, die uns eine Vollbeschäftigung oder eine annähernde Vollbeschäftigung bringen wird.

Zum Meritorischen des Gesetzes zu sprechen, glaube ich, erübrigt sich. Dazu hat der Herr Berichterstatter, Abg. Krisch, wirklich sehr eingehend und ausführlich gesprochen. Auch der schriftliche Bericht weist auf all das hin, was notwendig ist. Er weist aber auch darauf hin, was sich aus der Debatte im Ausschuß ergeben hat.

Ich will nur noch auf eines zurückkommen, das ist die Frage der Hausgehilfinnen. Diese Angelegenheit war im Ausschuß schon so weit gediehen, daß ein Ausgleich zwischen den Interessen oder Vorstellungen der Österreichischen Volkspartei und unseren Forderungen möglich gewesen wäre. Alle Hausgehilfinnen hätten in die VI. Lohnklasse aufgenommen werden sollen. Das ist damit begründet worden, daß dadurch eine Vereinheitlichung in der Verwaltung Platz greifen soll. Bei den späteren Verhandlungen hat dann der Herr Abg. Dr. Margaretha diesen zuerst von ihm gestellten Antrag dahin abgeändert, daß eine Änderung in den Lohnklassen nach unten wohl Platz greifen, aber eine Änderung hinauf nicht zugelassen werden könne. Daraufhin mußte die Sozialistische Partei ihre Zustimmung zurückziehen und dadurch ist es zur Ablehnung der Bestimmung über die Hausgehilfinnen gekommen.

Ich möchte noch eines ergänzen, und das ist, daß während der Verhandlungen über das Arbeitslosenversicherungsgesetz immer wieder die Frage aufgetaucht ist, ob dieses Gesetz einen Versicherungscharakter, einen nur schlechten Versicherungscharakter oder sogar nur einen Fürsorgecharakter besitzt. Dazu möchte ich ganz offen sagen: Wir sind der Meinung, daß dieses Gesetz voll und ganz einen Versicherungscharakter trägt, daß es den Verhältnissen, in denen wir zu leben haben, entspricht und gerecht wird und daß wir Sozialisten deshalb diesem Gesetz auch unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Ing. Schumy: Hohes Haus! Die österreichische Verwaltung und Gesetzgebung kann auf reiche Erfahrung hinsichtlich der Ursachen und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zurückblicken. Wer die Entwicklung der Wirtschaft in der vornazistischen Zeit kennt, weiß, daß mit dem Übel der Arbeitslosigkeit schwer gekämpft wurde und daß es vielfach große Schwierigkeiten bereitet hat, die Arbeitslosigkeit zu meistern. Es ist daher klar, daß man sich auch jetzt rechtzeitig vorsieht und daß alles vorgekehrt wird, falls infolge wech-

selnder Konjunkturen eine Vergrößerung der Arbeitslosigkeit eintreten sollte. Dermalen sind wir in der glücklichen Lage, auf einen verhältnismäßig bescheidenen Stand von Arbeitslosen hinweisen zu können, und es wäre nur zu wünschen, wenn es auch gelänge, die Vollbeschäftigung in erweitertem Maße sicherzustellen.

Mein Vorredner hat hier ein richtiges Wort ausgesprochen. Am besten ist es, so man dem Übel der Arbeitslosigkeit steuern will, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Die Wirtschaftsgesetzgebung hat alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Vollbeschäftigung eintritt. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir, wenn uns auch der Staatsvertrag winkt und wir unsere Entschließungen in Freiheit fassen können, noch wirtschaftlich schwierige Zeiten gewärtigen müssen, weil namentlich in Mitteleuropa, aber auch in der ganzen Welt allmählich eine bessere Versorgung eintritt, weil sich die industrielle Produktion in aller Welt ausweitete und vertieft und weil der Zeitpunkt sehr nahe ist, in dem wir Schwierigkeiten haben werden, unsere Produkte im Ausland abzusetzen oder billiger zu erzeugen als das Ausland.

Die Gefahr der Arbeitslosigkeit steht bevor. Mit diesem Umstand müssen wir rechnen, und es ist notwendig, hier festzustellen, daß es der eifrigsten Fürsorge der österreichischen Verwaltung und Gesetzgebung bedürfen wird, damit die Beschäftigungsmöglichkeit auf breiter Basis gesichert wird und keine größere Arbeitslosigkeit eintritt.

In diesem Sinne möchte ich schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß man bei der Belastung der Wirtschaft das gesunde Maß beibehalten muß, denn jede Überbelastung der Wirtschaft, ob staatlich oder privat, ist gleich, birgt die Gefahr einer Verminderung der Beschäftigungsmöglichkeit in sich. *(Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.)* Weiters möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es dringend notwendig ist, die Exportmöglichkeiten in Österreich zu heben. Ich habe kein Verständnis dafür, daß man es bisher nicht gewagt hat, den starren Wechselkurs des Dollars oder Franken irgendeiner Lockerung zu unterziehen. Ich verstehe, daß man dadurch auch billiger kauft. Aber in dem Maße, in dem wir mehr exportieren und damit der Export eine größere Bedeutung für uns gewinnt als der Import, in dem Maße, als es sich auch darum handelt, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, drängt diese Frage einer Lösung zu. Es muß auch das Problem der Wechselkursgestaltung so gelöst werden, daß wir unseren Export heben und entwickeln können.

Was das Gesetz selbst anbetrifft, so bin ich durchaus nicht so engherzig, zu behaupten, daß die Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenunterstützung irgendwie entbehrt werden könnte. Wir sehen ein, daß die Menschen, die arbeitslos geworden sind und daher kein Einkommen haben, in der Not wenigstens so viel Beihilfe erhalten müssen, um einigermaßen leben zu können. Niemand, der sozial gerecht ist, wird die Notwendigkeit einer Arbeitslosenfürsorge bestreiten. Worum es sich aber handelt, ist, daß wir auch trachten müssen, daß mit dieser Arbeitslosenversicherung kein Mißbrauch getrieben wird, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht künstlich den Arbeitseifer und die Bemühungen der Arbeitnehmer untergraben darf, nach Möglichkeit wieder einen Verdienst zu suchen. Wir fürchten sehr, daß es gewissen Kreisen unter den Bezugsberechtigten durch eine falsche Praxis da und dort vielleicht doch möglich gemacht wird, die Arbeitslosenunterstützung zu bekommen, obwohl ihnen nach dem gesunden Sinn und der gesunden Auffassung unserer Gesetzgebung eine solche eigentlich nicht zukommen sollte.

Ich bin der Auffassung, daß die Arbeitswilligen natürlich ihre Unterstützung bekommen sollen. Wenn es sich aber um die Möglichkeit handelt, daß die Betroffenen eine vielleicht nicht zumutbare Arbeit bekommen könnten, dann soll man in bezug auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht zu rigoros, nicht kleinlich und engherzig sein. Ich rede da zum Teil auch aus Erfahrung, und möchte Ihnen hier zur Illustration zwei Fälle aus Betrieben vorführen, die beweisen, wie zweckmäßig es ist, darüber zu reden, daß durch die Arbeitslosenfürsorge die Arbeitswilligkeit nicht untergraben werden darf. Da war in einem Betrieb hier in Wien vom 18. November 1948 bis 20. Mai 1949, also durch 26 Wochen, eine Kraft als Hilfsarbeiter beschäftigt. Der Betreffende kündigte mit der Begründung, daß er in einem industriellen Betrieb in Wien eine bessere Stelle antreten könne. Da der Betreffende eine ganz gute technische Vorbildung aufzuweisen hatte, wurde ihm ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt, um ihm in seiner weiteren Tätigkeit ja kein Hindernis in den Weg zu legen. Einige Tage nachdem er ausgeschieden war, kam ein Bogen vom Arbeitsamt, aus dem hervorging, daß er um Arbeitslosenunterstützung ansucht. Die Unternehmung hat sich geweigert, diesen Bogen zu unterschreiben, und erklärte, wenn er die andere Arbeit nicht antreten könne oder wolle, so könne er ruhig hier bleiben, er könne ruhig weiterarbeiten. Wenn es ihm bisher durch 26 Wochen gut gefallen hat, so könne man ihm auch zumuten, weiter zu ver-

bleiben. Der Arbeiter machte darauf aufmerksam, daß das Unternehmen den Bogen unterschreiben muß. Eine Rückfrage beim Arbeitsamt hat ergeben, daß dieser Bogen unterschrieben werden muß, und zwar auch dann, wenn das Unternehmen bereit wäre, den Betreffenden weiter in Arbeit zu behalten. Aus dieser Tatsache geht wohl hervor, daß die Praxis mit der Absicht keineswegs übereinstimmt, durch die Arbeitslosenfürsorge die Arbeitswilligkeit nicht zu untergraben.

Ein zweiter Fall; es handelt sich ebenfalls um einen Hilfsarbeiter hier in einem Betrieb. Er ist am 23. Mai eingetreten, hat aber den Betrieb am 24. Mai mit dem Bemerken wieder verlassen, daß ihm die Arbeit nicht gefalle. Der Betreffende hat, wie aus den Arbeitsaufzeichnungen hervorgeht, vom 19. April 1948 bis 24. Mai 1949 fünfmal den Arbeitsplatz gewechselt. Immer hat es sich nur um kurze Arbeitszeiten gehandelt, zwischendurch hat er natürlich die Arbeitslosenunterstützung bekommen. Wenn jemand in Not ist, so meine ich schon, es wäre richtig, die Arbeitslosenfürsorge veranlaßt ihn, daß er seinen Arbeitsplatz beibehält, und nur aus triftigen Gründen soll ihm eine Unterstützung gegeben werden. Wenn sich in dem betreffenden Betrieb, wo etwa 200 Leute beschäftigt sind, die meisten wohl fühlen und auch hinsichtlich der Bezahlung keine Schwierigkeiten vorliegen, dann sollte man doch meinen, daß der Betreffende wenigstens einige Monate durchhalten könnte. Aber die Arbeitslosenunterstützung unterstützt die Unternehmer in keiner Weise und fördert dadurch die Arbeitsunwilligkeit. Ich sage dies unter ausdrücklichem Hinweis auf diese zwei Fälle.

Grundsätzlich wird ja gegen das Prinzip der Arbeitslosenfürsorge nichts eingewendet, aber die Praxis soll dafür sorgen, daß die Arbeitswilligkeit gefördert wird, nicht aber daß arbeitsunwilligen Elementen, die ja gewiß in der Minderzahl sind, durch die Bestimmungen des Gesetzes Vorschub geleistet wird.

Nun hat der Herr Abg. Schneeberger auch die Frage der Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeitslosenfürsorge besprochen. Ich mache darauf aufmerksam, im vorigen Jahr, als wir über das Landarbeitsgesetz beraten haben, hat der Herr Abg. Schneeberger von dieser Stelle aus erklärt, die Landflucht könne nur behoben werden, wenn dieses Landarbeitsgesetz gemacht wird. Diesmal erklärt er, die Landflucht könne nicht gebannt werden, wenn die Landarbeiter nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Und wenn einmal etwa die Frage der Vertretung der Landarbeiter durch eine Berufskörperschaft zur Sprache kommen sollte oder etwas Ähnliches, dann werden wir wieder hören, ohne

diese Maßnahme könne die Landflucht nicht gebannt werden. Ich gebe zu, daß die soziale Gesetzgebung, die soziale Fürsorge, das Arbeitsrecht und der Arbeiterschutz Maßnahmen sind, die geeignet sind, der Landflucht eine gewisse Hemmung aufzuerlegen, die Landflucht einigermaßen hintanzuhalten. Aber ich muß dem Herrn Abg. Schneeberger entschieden widersprechen, wenn er die Hauptursache der Landflucht in einer mangelhaften oder unzureichenden Sozialgesetzgebung sieht. Die Ursachen der Landflucht liegen viel tiefer. (*Abg. Dr. Pittermann: In den Lohnverhältnissen!*)

Sie liegen vor allem in der materiellen Stellung der Landarbeiter. Geben Sie ihnen ausreichende Löhne, geben Sie ihnen ausreichende Wohnungen (*Zwischenrufe bei den Sozialisten*), geben Sie ihnen Möglichkeiten zu einer anderen Lebensführung, so daß sie zufrieden sein können, das wäre die wichtigste Voraussetzung zur Bekämpfung der Landflucht! Aber ich mache auch darauf aufmerksam, diese materielle Besserstellung ist eben nur dann möglich, wenn man auch die Kaufkraft der Landwirtschaft, vor allem daher die Zahlungsfähigkeit des Bauernstandes besser wahrnimmt. (*Beifall bei der Volkspartei.*) Es vereinbart sich nicht mit den Grundsätzen der ländlichen Sozialpolitik, wenn man auf der einen Seite sagt, die Arbeiter müssen eine größere Fürsorge erfahren, sie müssen bessere Löhne und eine bessere Verpflegung bekommen, und sich auf der anderen Seite zurückhält, wenn es sich darum handelt, den Landwirten auch das dazu notwendige Einkommen und die nötigen Preise zu sichern. Eine landwirtschaftliche Preispolitik in einem gesunden Sinn ist eine der Voraussetzungen zur Lösung der sozialen Frage am flachen Land, daher auch eine der Voraussetzungen zur Bekämpfung der Landflucht. Das muß immer wieder aufgezeigt werden, denn nur wenn wir die Landflucht an ihrer materiellen Wurzel erfassen, dann werden wir in der Lage sein, diesem Übel einigermaßen zu steuern. Allerdings sind es nicht allein die materiellen Dinge, die die Landflucht mit sich bringen, es gibt daneben eine ganze Reihe anderer Dinge, aber der Kernpunkt ist nun einmal die ungünstige materielle Stellung der Landarbeiter. Eine angemessene soziale Fürsorge muß sich dazugesellen.

Was nun im konkreten die Arbeitslosenfürsorge in der Landwirtschaft betrifft, so muß ich sagen, daß die Bauernschaft für diese Art der Fürsorge kein Verständnis hat und kein Verständnis aufbringen wird, solange wir am flachen Land an einem Mangel an Arbeitskräften leiden. Es ist ein Widerspruch in sich, wenn auf der einen Seite die Arbeitslosen-

unterstützung in der Landwirtschaft eingeführt werden soll, während wir zu gleicher Zeit über einen Abgang von 60.000 bis 80.000 Arbeitern klagen. (*Zustimmung bei der Volkspartei.*) Das ist ein Widerspruch, der auch durch irgendwelche Sophismen nicht aus der Welt geschafft werden kann.

Was aber die einzelnen Gründe anlangt, die der Herr Abg. Schneeberger hier ins Treffen geführt hat, so möchte ich dazu nur folgendes bemerken. Am flachen Land liegen die Beschäftigungsmöglichkeiten anders als in der Stadt und in der Industrie. Der industrielle und der gewerbliche Arbeiter vermag nur sehr schwer eine Ersatzbeschäftigung zu bekommen, denn wenn Arbeitslosigkeit eintritt, dann beherrscht sie ja das ganze betreffende Arbeitsgebiet. Am flachen Land liegen die Dinge anders. Wenn irgend jemand in der Landwirtschaft keine Beschäftigung hat, ich bin überzeugt, bei einigem guten Willen findet er anderswo die Möglichkeit einer Beschäftigung. Er muß sich natürlich umsehen, er darf also nicht wie die Henne vor der Türe warten, bis ihm das Futter gestreut wird. Arbeitslosigkeit ist in der Landwirtschaft nicht notwendig, wenn sich die Leute um eine Beschäftigung umschauen.

Ich möchte aber auch darauf aufmerksam machen, daß die Beschränkung der Arbeitslosenfürsorge auf jene Kategorie, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, insofern eine Gefahr in sich birgt, als die Gewährung der Unterstützung an eine solche Kategorie natürlich zur Folge hat, daß dann das gleiche Verlangen auch von anderen Kategorien gestellt wird. Ich bitte, mir zu sagen, wie es möglich sein soll, wenn wirklich die Gutsarbeiter die Arbeitslosenunterstützung bekommen, den gleichen Anspruch den Dienstboten, Knechten und Mägden zu verargen. Wenn einmal der Fuß im Türspalt ist — wenn ich mich so ausdrücken darf —, dann ist die Arbeitslosenunterstützung selbstverständlich nur möglich, wenn sie auf alle Kategorien und auf alle Gruppen der Landwirtschaft ausgedehnt wird. Das ist eine Tatsache, über die wir nicht hinwegkommen und die der Herr Abg. Schneeberger nicht mit der notwendigen Schärfe unterstrichen hat.

Ich bin überzeugt, daß die Arbeitslosenunterstützung aber auch aus einem anderen Grunde am Lande nicht so dringend ist wie in der Industrie und im Gewerbe, und zwar weil am flachen Land die Möglichkeit zu einer Nebenbeschäftigung in einem viel höheren Maße gegeben ist als in geschlossenen Orten. Wie Sie wissen, gibt es am flachen Land draußen mannigfach Heimindustrien, Heimbeschäftigungen und Winterarbeiten, es wäre also nur notwendig, daß die öffentlichen

Faktoren diese Winterbeschäftigung irgendwie pflegen. Auf diese Art und Weise können sich die Leute über die Krisenzeit ganz gut hinwegbringen.

Daher waren wir der Meinung, daß die Arbeitslosenversicherung in der Landwirtschaft kein unbedingtes Erfordernis ist. Es ist wichtig, wenn zunächst der Stand der Arbeitslosen auf dem flachen Lande ermittelt wird, wenn wir einmal feststellen, wie die Arbeitslosenverhältnisse beschaffen sind, wenn wir erkennen, ob es sich dabei um eine saisonbedingte oder um eine strukturelle Arbeitslosigkeit handelt, und wenn wir weiter untersuchen können, ob einer etwa nur sporadischen Arbeitslosigkeit nicht auf eine andere Art und Weise vorgebeugt werden kann. Dann erst kann man über diese Frage konkret reden. Der jetzige Standpunkt der Vertreter unserer Landwirtschaft ist ablehnend.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam machen, daß das Landwirtschaftsministerium, das in der Frage der Landarbeiter zuständig ist, bisher keine Gelegenheit versäumt hat, in der Sozialfürsorge für die Landarbeiter vorwärtszukommen. Ich mache darauf aufmerksam, daß es hauptsächlich der Initiative des Landwirtschaftsministeriums zuzuschreiben ist, wenn wir trotz großer Bedenken und Schwierigkeiten nun ein, wie auch heute anerkannt worden ist, durchaus brauchbares Landarbeitsgesetz haben. Damit hat das Landwirtschaftsministerium am besten zum Ausdruck gebracht, daß es Verständnis für die sozialen Belange der Landarbeiter hat.

In der Frage der Arbeitslosenunterstützung für die Landarbeiter vertritt natürlich das Landwirtschaftsministerium die gleiche Anschauung wie wir. Im Landwirtschaftsministerium werden dieselben Bedenken gegen diese Einrichtung vorgebracht, wie wir sie vorgebracht haben. Wir halten diesen Standpunkt für durchaus gerechtfertigt. Es wird vielleicht möglich sein, im Zusammenhang mit den Erhebungen irgendeine Vorsorge zu treffen. Heute ist der Zeitpunkt dafür noch nicht gekommen.

Ich glaube auch nicht, daß die Landflucht infolge der Nichteingliederung der Landarbeiter in diese Regelung etwa bedenklichere Formen annehmen wird. Wir glauben im Gegenteil, daß dies an der Landflucht nichts ändern wird. Die Grundursachen der Landflucht sind ja ganz andere. Ich bin daher der Meinung, daß Sie dieser Entschließung wegen der Erhebung der Ursachen, beziehungsweise des Umfanges der Arbeitslosigkeit unter den Landarbeitern zustimmen sollten.

Im übrigen werden wir dem Gesetz unsere Zustimmung geben, wir machen aber schon jetzt darauf aufmerksam, daß wir uns in der Frage der Einbeziehung der Landarbeiter von unserem Standpunkt nicht abbringen lassen. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Abg. **Rainer:** Hohes Haus! Wenn auch ich zur Frage des Arbeitslosenversicherungsgesetzes noch ganz kurz Stellung nehme, dann aus dem einfachen Grunde, weil hier speziell zur Frage der Einbeziehung der Gutsarbeiter in der Landwirtschaft seitens des Herrn Abg. Schneeberger Argumente vorgebracht worden sind, die keinesfalls den Tatsachen entsprechen.

Wir haben uns innerhalb unserer Partei gerade mit dieser Frage allen Ernstes beschäftigt. Wir sind uns darin einig, daß die Einbeziehung der Gutsarbeiter in die Arbeitslosenversicherung einmal notwendig sein wird. Wir haben uns aber andererseits auch die Argumente, die gegen eine momentane Einbeziehung der Gutsarbeiter in die Arbeitslosenversicherung sprechen, angehört und sie sachlich beurteilt. Ich komme damit auf eine Frage zu sprechen, die gerade für die landwirtschaftliche Sozialversicherung, als Ganzes gesehen, von entscheidender Bedeutung ist.

Wer einigermaßen mit den Verhältnissen in unserer Landwirtschaft vertraut ist, wer die Frage der Landarbeiter wirklich kennt und sie sachlich zu betrachten vermag, der muß feststellen, daß die Hauptsorge unserer Landarbeiter immer und immer wieder war: Wie sieht es mit mir aus, wenn ich einmal in den Tagen des Alters meine Arbeitskraft verloren haben werde?

Diese Frage ist im Zuge des dritten Lohn- und Preisabkommens dadurch geregelt worden, daß wir beantragt und durchgesetzt haben, daß die Landarbeiter hinsichtlich der Altersversicherung der übrigen Arbeiterschaft Österreichs gleichgestellt werden sollen. Damit ist eine Frage gelöst worden, die für die Landarbeiter von eminentester Bedeutung war.

Im gleichen Zuge aber müssen wir auch feststellen, daß gerade diese Einbeziehung ein ganz gewaltiges Opfer von der Landwirtschaft fordern wird. Es muß klar und real festgestellt werden, daß es nicht einfach sein wird, meine Damen und Herren, den Beitrag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung von durchschnittlich 26 S, wenn wir eine tatsächliche Versicherung durchführen wollen, auf 67 S im Monat zu erhöhen. Ich frage Sie nun, meine Damen und Herren, sind Sie denn dazu bereit und auch in der Lage, von unseren Zehntausenden von Bergbauern, die ja nicht mit Maschinen arbeiten können, sondern sich Dienstboten halten müssen, diese Sozialbeiträge hereinzubringen?

Wenn man von einer Unterversicherung spricht, Herr Abg. Schneeberger, dann ergibt sich ohne Zweifel, daß es für die Landarbeiterschaft leichter erträglich ist, eine kleine Unterversicherung mit in Kauf zu nehmen, die vorübergehend sein wird und deren Auswirkung wir nur zu genau kennen und auch zu beurteilen vermögen, dafür aber die Gewähr zu haben, daß die landwirtschaftliche Sozialversicherung überhaupt erhalten wird. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Das ist die Frage, die wir uns als Vertreter der Landarbeiterschaft vorzulegen haben. Wir können nicht Dinge verlangen, die bei bestem Willen und mit allem Nachdruck nicht gelöst werden können.

Der Herr Abg. Schneeberger hat insbesondere darauf verwiesen, daß in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes eine Härte für die Landarbeiterschaft entsteht. Ich erinnere Sie, Herr Abg. Schneeberger, daran, daß wir uns über diese Frage schon einmal unterhalten haben und daß ich Ihnen klar und eindeutig nachweisen konnte, daß diese Festlegung des Jahresarbeitsverdienstes für einen geringen Teil zwar von Nachteil ist — das gebe ich ohneweiters zu, weil es sachlich richtig ist —, daß für viele tausende Landarbeiter, wie dies insbesondere in den westlichen Bundesländern der Fall ist, aber in dieser Festlegung des Jahresarbeitsverdienstes ein wesentlicher Vorteil liegt, weil der Betrag nach den damaligen Verhältnissen unter Umständen vielleicht gar nicht hätte erreicht werden können. Heute ist dies allerdings überholt, das gebe ich zu. Hier gibt es also gewiß auch einige Nachteile, aber die Vorteile überwiegen sehr.

Was nun die Frage der Einbeziehung der Gutsarbeiter betrifft, meine Damen und Herren, da hätte man sich nicht bemühen müssen, so viele Worte zu gebrauchen. Diese geradezu schleichende Demagogie, Herr Abg. Schneeberger, hätten Sie sich ersparen können, wenn Sie den § 3 des Gesetzes gelesen hätten, wo in Abs. (1) bestimmt wird (*liest*): „Die von der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1, Abs. (2), lit. c bis e, ausgenommenen Dienstnehmer können durch Verordnung in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen werden, wenn sich infolge Arbeitslosigkeit in diesen Berufsgruppen die Notwendigkeit hiezu herausstellt“. Das gibt also dem Ministerium für soziale Verwaltung die Möglichkeit, in dem Augenblick, wo wirklich eine Arbeitslosigkeit auch in dieser Berufsgruppe eintreten sollte, was wir nicht hoffen wollen, die entsprechenden Maßnahmen durch Verordnung zu treffen.

Daher auch in dieser Frage immer im Rahmen des Möglichen bleiben! Wenn wir eine wirklich verantwortungsbewußte Sozialpolitik in Österreich betreiben wollen, dann müssen wir solche reale Voraussetzungen schaffen, daß diese Gesetze nicht auf dem Papier stehen bleiben, sondern daß sie auch zum Wohle unserer Arbeiterschaft und zum Wohle unseres Volkes durchgeführt und realisiert werden können. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, wir kommen nun zur Abstimmung.

Abg. Weikhart: Ich stelle den Antrag, über § 1, Abs. (2), Punkt c und d, getrennt abzustimmen.

Präsident: Ich werde dem Antrag entsprechen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf mit den Stimmen der ÖVP und der SPÖ — § 1, Abs. (2), lit. c und d, mit den Stimmen der ÖVP — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die beiden vom Ausschuß beantragten Entschlüsse (Erhebungen über das Ausmaß der Arbeitslosigkeit unter den Hausgehilfinnen und unter den Landarbeitern) werden einstimmig angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (600 d. B.): Bundesgesetz über die Errichtung einer Tierärztekammer (**Tierärztekammergesetz**) (928 d. B.).

Berichterstatte Ing. **Babitsch:** Hohes Haus! Die österreichische Tierärzteschaft entbehrt bisher einer gesetzlichen Berufsvertretung; es war daher seit Jahrzehnten ihr Wunsch, eine solche zu erhalten. Die Wahrung ihrer Berufsinteressen erfolgte vor 1938 durch den Reichsverein der Tierärzte in Österreich, der in den einzelnen Ländern Landesverbände besaß und vor allem die Privattierärzte umfaßte. Daneben gab es aber auch Untergliederungen, beziehungsweise Vereine für die Staats-, Landes-, Bezirks- sowie Amtstierärzte, doch basierten alle diese Vereinigungen auf freiwilliger Mitgliedschaft.

Im Jahre 1938 wurden diese Vereine aufgelöst, die reichsdeutsche Tierärzteordnung eingeführt und die österreichischen Tierärzte der Reichstierärztekammer in Berlin unterstellt, die in der damaligen Ostmark drei Ländergruppen einrichtete; die Gruppe Südmark mit Steiermark und Kärnten, Donauland mit Wien, Niederösterreich und Oberösterreich, Alpenland mit Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Burgenland war ja damals auf Nieder-

3270 114. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Juni 1949.

österreich und Steiermark aufgeteilt. Diese Reichstierärztekammer war eine Pflichtorganisation.

Mit Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 17. Juli 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften zur Regelung des tierärztlichen Berufes, St. G. Bl. Nr. 87, wurde die Reichstierärzteordnung aufgehoben und in der Folge Liquidatoren für die österreichischen Ländergruppen bestellt. Die Tierärzteschaft schuf sich hierauf den Österreichischen Tierärzteverband wieder auf Freiwilligkeitsbasis und erneuerte zugleich ihre Bestrebungen nach Schaffung einer eigenen Berufskammer.

Der dem Hohen Hause nun vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Wunsche Rechnung. Nach den Landwirtschafts-, Arbeiter-, Handels-, Ingenieur-, Rechtsanwalts-, Notariats-, Ärzte-, Apotheker- und den Wirtschaftstrehändler-Kammern soll nun die Tierärztekammer als zehnte österreichische Kammer errichtet werden. Sie bringt den Tierärzten nicht nur die offizielle Ständesvertretung, sondern schafft, bedingt durch ihre öffentlich-rechtliche Stellung, gleichzeitig jenes erwünschte Forum, das in allen das gesamte Veterinärwesen betreffenden Fragen gehört werden muß und seinen Einfluß darauf geltend machen soll.

Die Errichtung der Tierärztekammer liegt demnach zweifellos auch im öffentlichen Interesse.

Zur Vorberatung der Regierungsvorlage hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft einen Unterausschuß eingesetzt, der sich in zwei Sitzungen vom 30. Juni 1948 und 30. März 1949 mit der umfangreichen Materie sowie den zahlreichen Anregungen und Anträgen befaßte, die zum Gegenstand vorlagen. Die ursprüngliche Vorlage wurde weitgehend überarbeitet, wobei alle Ausschußmitglieder wiederholt das Wort ergriffen. Das Ergebnis dieser Beratungen war ein Bericht des Unterausschusses an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, der in dessen Sitzung vom 13. Juni 1949 zur Behandlung gelangte und einstimmige Annahme fand.

Der dem Hohen Hause nunmehr vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Bundeskammer mit dem Sitz in Wien und Landeskammern vor, doch können letztere in ihren Geschäftsordnungen beschließen, ihre Geschäfte teilweise oder auch zur Gänze durch eine gemeinsame Geschäftsstelle besorgen zu lassen. Alle Tierärzte, die eine Privatpraxis ausüben, gehören der neuen Kammer als Pflichtmitglieder an. Alle anderen Tierärzte können freiwillige Mitglieder werden. Die Wahlen in die Organe der Tierärztekammern erfolgen auf Grund des gleichen, unmittelbaren,

geheimen und persönlichen Wahlrechtes. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes wurden zweckmäßigerweise jenen des Ärztekammergesetzes angeglichen.

Ich darf daher namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Tierärztekammer die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

(Inzwischen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (920 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 87 (**Preisregelungsgesetz 1948**), verlängert wird (929 d. B.).

Berichterstatte **Olah**: Hohes Haus! Das derzeit geltende Preisregelungsgesetz 1948, das am 21. April vorigen Jahres beschlossen worden ist, läuft mit 30. Juni dieses Jahres ab. Die Regierungsvorlage über ein neues Preisregelungsgesetz 1949, welche im Hohen Hause eingebracht und dem zuständigen Ausschuß zur Beratung zugewiesen wurde, erfordert eingehende Beratungen.

Da mit einer fristgerechten Verabschiedung und mit einem fristgerechten Inkrafttreten nicht gerechnet werden konnte, wird durch die vorliegende Gesetzesvorlage vorgeschlagen, die Geltungsdauer des derzeit geltenden Preisregelungsgesetzes 1948 um zwei Monate, das ist bis zum 31. August 1949, zu verlängern.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und hat sie unverändert beschlossen.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat möge der vorliegenden Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Rechnungshofausschusses über (824 d. B.): **Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes** für das Verwaltungsjahr 1948 (930 d. B.).

Berichterstatte **Aigner**: Hohes Haus! Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes umfaßt das Ergebnis der Einschauhandlungen des Rechnungshofes im Verwaltungsjahr 1948. Der Rechnungshofausschuß hat sich mit dem Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in seiner

Sitzung vom 14. Juni beschäftigt und hat zu den im Tätigkeitsbericht dargelegten Ergebnissen der Kontrolle des Rechnungshofes eingehend Stellung genommen. Aus dem Bericht des Rechnungshofes ist festzustellen — der Rechnungshof bringt es in seinem Tätigkeitsbericht einleitend zum Ausdruck —, daß es im Wesen der Kontrolle liegt, daß sich diese in erster Linie mit den eine Abhilfe erheischenden Zuständen zu befassen hat. Bei seiner Einsichtstätigkeit hat der Rechnungshof immer wieder die positiven Leistungen der österreichischen Verwaltung und ihrer Träger, insbesondere im Dienste des Wiederaufbaues der Heimat, wahrgenommen. Der Rechnungshof möchte nicht unterlassen zu betonen, daß aus den einzelnen in seinem Bericht unerfreulichen Feststellungen keine falschen Rückschlüsse auf die allgemeinen Verhältnisse innerhalb der staatlichen Verwaltung gezogen werden dürfen, daß vielmehr ungeachtet so mancher Mängel die österreichische Verwaltung mit sichtlichem Erfolg bemüht ist, trotz zeitbedingter Erschwerungen und Hemmnisse ihren traditionellen guten Ruf wieder zu gewinnen.

Hervorgehoben muß auch werden, daß aus dem Bericht des Rechnungshofes hervorgeht, daß sowohl die Bundesministerien wie auch die Bundesbehörden die Anregungen des Rechnungshofes nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern daß sie immer wieder ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt haben, den Anregungen des Rechnungshofes, soweit es in ihrem Wirkungskreis möglich war, nachzukommen.

Eine grundsätzliche Differenz gibt es lediglich in den Auffassungen zwischen dem Rechnungshof und einem Bundesministerium. Der Rechnungshof vertritt den Standpunkt — und der Herr Präsident des Rechnungshofes hat dies im Rechnungshofausschuß auch zum Ausdruck gebracht —, daß die Kontrolle über die verstaatlichten Betriebe ebenfalls vom Rechnungshof ausgeübt wird. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nimmt hingegen einen anderen Standpunkt ein. Der Rechnungshofausschuß ist den Darlegungen des Herrn Präsidenten des Rechnungshofes nicht nur gefolgt, sondern hat sich diesen Darlegungen auch angeschlossen.

Bei der Beratung über den Tätigkeitsbericht kam es zu einer längeren Debatte über die Einschaumamtshandlung bei der „Austria“ Tabakwerke A. G. Sowohl der Präsident des Rechnungshofes wie auch der Bundesminister für Finanzen haben zu diesem Bericht des Rechnungshofes eindeutig Stellung genommen und vor allem auch die Verhältnisse bei der „Austria“ Tabakwerke A. G. sehr eingehend dargestellt.

Aus dem Bericht des Rechnungshofes, vor allem aber auch aus den Feststellungen des Herrn Präsidenten des Rechnungshofes und des Herrn Finanzministers ist eines festzustellen und hervorzuheben, daß trotz der aufgezeigten Mängel die Gebarung der „Austria“ Tabakwerke A. G. in Ordnung ist und die Tabakwerke A. G. alles versucht hat, um in der Zeit des absoluten Mangels an Rauchwaren Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, damit die Bevölkerung Österreichs, wenn auch in bescheidenem Ausmaß, mit Rauchwaren versorgt werden kann.

Bei den Verhandlungen des Rechnungshofausschusses wurde eine Reihe von Entschließungsanträgen eingebracht, von denen einer einstimmig angenommen wurde; drei Entschließungen blieben in der Minderheit und liegen als Minderheitsanträge dem Hause vor.

Namens des Rechnungshofausschusses habe ich den Antrag zu stellen, der Nationalrat möge den Bericht des Rechnungshofes über seine Tätigkeit im Verwaltungsjahr 1948 zur Kenntnis nehmen und die dem Bericht beigedruckte Entschliebung annehmen.

Abg. Honner: Hohes Haus! In der Stellungnahme des Rechnungshofausschusses zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes wird gesagt, daß die Gebarung des Bundes wiederum nach den bewährten Grundsätzen der österreichischen Verwaltung durchgeführt wird. Diese Feststellung des Rechnungshofausschusses, nicht des Rechnungshofes, ist zweifellos eine Beschönigung der Tatsachen, denn in seinen Einzelheiten ergibt der Bericht des Rechnungshofes bei aller Vorsicht und Zurückhaltung, mit der er abgefaßt ist, ein äußerst unerfreuliches Bild für eine Reihe von Arbeitsgebieten der Staatsverwaltung. Die Öffentlichkeit hat größtes Interesse daran zu erfahren, auf welche Weise im Staate gewirtschaftet wird, besonders auf jenen Gebieten, wo es sich um die Verwendung von Millionenbeträgen von Steuergeldern handelt und wo es um große Sachwerte geht.

Es ist nicht möglich, sich mit allen Einzelheiten des 48 Druckseiten umfassenden Berichtes des Rechnungshofes zu befassen, obwohl es meiner Auffassung nach nicht unwichtig wäre. Ich will mich in meiner Stellungnahme daher nur mit einigen der krassesten Fälle beschäftigen.

Ich beginne mit der „Austria“ Tabakwerke A.-G., vormalig Österreichische Tabakregie, die ja im Rechnungshofbericht wie im Ausschlußbericht eine umfassende Erwähnung gefunden hat und deren bisherige Tätigkeit im Bericht des Rechnungshofes einer sehr ernsten Kritik unterzogen wird. Die „Austria“ Tabakwerke

A. G. hat nach diesem Bericht unverantwortlich schlecht und leichtfertig gewirtschaftet und große Beträge verschleudert. Bei dieser unter staatlicher Aufsicht stehenden Gesellschaft herrschte eine ausgesprochene Korruptions-, Freunderl- und Schleuderwirtschaft, die geradezu nach einer gerichtlichen Untersuchung verlangt. Als Beweis für meine Behauptung verweise ich auf den Bericht des Rechnungshofes, in dem gesagt wird, daß von der Tochtergesellschaft der Tabakregie in München, die mit einem Aufwand von 12 Millionen Reichsmark aus österreichischen Mitteln saniert wurde, Anteile im Wert von 360.000 RM und 100.000 RM an den Leiter dieser Gesellschaft verkauft worden sind. Was anderes ist es als Korruptions- und Freunderlwirtschaft, wenn in einem staatlichen Unternehmen so verfahren wird?

Der Rechnungshofbericht erwähnt des weiteren die Verschleuderung von Steuergeldern zum Ankauf von Wohnungseinrichtungen für hohe Angestellte der „Austria“ Tabakwerke A.-G., Schiebungen mit Alt- und Neuschillingen sowohl zugunsten hoher Angestellter der Tabakregie wie auch zugunsten von Geschäftsfreunden dieser staatlichen Firma. Der Rechnungshofbericht sagt dazu, daß einer Firma, mit der die Tabakregie in Geschäftsverbindung steht, ein langfristiger und unverzinslicher Vorschuß in der Höhe von 500.000 S, rückzahlbar ab 1954, eingeräumt wurde, und weiter, daß Fakturen von Geschäftsfreunden der Tabakregie in der Höhe von über 1 Million Schilling, obwohl sie rechtzeitig eingegangen waren, erst nach Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes bezahlt wurden. Schließlich kritisiert der Rechnungshof an der „Austria“ Tabakwerke A. G. die mißbräuchliche Gehaltszahlung bei der Orienttabak-Einkaufsgesellschaft, die mißbräuchlichen Dienstreisen leitender Persönlichkeiten in Privatangelegenheiten in die Schweiz und Schiebungen beim Einkauf amerikanischen Tabaks über Kommissionäre, die in der Schweiz ihren Sitz haben.

Über die Orient Ges. m. b. H. sagt der Rechnungshof, daß vier, ich unterstreiche, vier Direktoren und eine Reihe von Beamten mit höheren Bezügen derzeit an der Spitze der Gesellschaft stehen, an deren Stelle ein qualifizierter Abteilungsleiter mit entsprechendem Hilfspersonal vollauf genügen würde. Hier drückt sich wieder sehr deutlich die Protektions- und Freunderlwirtschaft aus, die in der Leitung der Tabakwerke herrscht. Als Beweis für die Korruptions- und Freunderlwirtschaft, die bei der „Austria“ Tabakwerke A. G. und ihren Nebenorganisationen bestanden hat und vielleicht noch besteht, zitiere ich die folgende Stelle aus dem Bericht des Rechnungshofes (*liest*): „Im Zuge der Einschau

ist dem Rechnungshof auch aufgefallen, daß ein Geschäftsführer der Einkaufsorganisation, dessen Familie in der Schweiz lebt, anschließend an fast jede seiner zahlreichen Dienstreisen in die Schweiz Urlaub nimmt. Bei Prüfung der in der Schweiz getätigten Einkäufe wurde ferner festgestellt, daß persönliche Ausgaben der Geschäftsführer in der Schweiz in der Tabakfaktura einer Schweizer Handelsfirma über den Einkauf von amerikanischen Tabaken angerechnet erschienen, die nachträglich als Frachtspesen bezeichnet wurden.“

Der Rechnungshof unterrichtete auch das Finanzministerium, daß der Verdacht von Devisenschiebungen zu Lasten der „Austria“ Tabakwerke A. G. besteht und daß zwei Geschäftsführer Privatautokäufe über die Einkaufsorganisation im Ausland abschlossen. Des weiteren kritisiert der Rechnungshof, daß amerikanische Tabake über Kommissionäre über die Schweiz und nicht von der Tabakregie oder von der Einkaufsorganisation direkt aus Amerika bezogen wurden.

Zusammenfassend hat der Rechnungshof über das Kapitel „Austria“ Tabakwerke A. G. mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die vorgekommenen „Unzukömmlichkeiten“, wie es sanft ausgedrückt heißt, zum großen Teil darauf zurückzuführen sind, daß dieses Unternehmen noch immer als Aktiengesellschaft betrieben wird. Damit werden der Leitung Machtvollkommenheiten eingeräumt, die dem österreichischen Tabakmonopol seinerzeit fremd gewesen sind.

Der Nationalrat befaßt sich gegenwärtig mit einem Gesetz, durch das das österreichische staatliche Tabakmonopol wiederhergestellt werden soll. Durch dieses Gesetz, das nunmehr im Finanzausschuß zur Beratung steht, sollen aber die Machtvollkommenheiten und die Obliegenheiten der Leitung der „Austria“ Tabakwerke A. G. noch bedeutend erweitert, statt, wie es der Rechnungshof vorschlägt, eingeschränkt werden. Unseres Erachtens ist es Aufgabe des Nationalrates, dafür zu sorgen, daß diese skandalösen Zustände bei den „Austria“ Tabakwerken ehestens beseitigt werden, da offenbar die zuständigen Regierungsstellen dazu nicht gewillt oder nicht imstande sind.

Die zweite Angelegenheit, die ich aus dem Bericht des Rechnungshofes herausgreife, bezieht sich auf die Tätigkeit der berücktigten Bundesgebäudeverwaltung II, die dem Handelsministerium untersteht. Das ist jenes Amt, das sich mit der Vorbereitung der Ubikationen für die künftige österreichische Wehrmacht beschäftigt und im wesentlichen unter der Leitung von Militärfachleuten steht, die denselben Dienst, den sie heute leisten, seinerzeit auch in der Hitlerzeit geleistet haben. Es ist

bekannt, daß die Bundesgebäudeverwaltung II für einige ihrer Beamten Luxuswohnungen auf Staatskosten hergestellt hat. Aus dem Bericht des Rechnungshofes geht hervor, daß dieses Amt eine unzulässige Großzügigkeit bei der Bezahlung der Baufirmen an den Tag legte, deren Rechnungen es nicht einmal genau überprüfte. Diese Gebäudeverwaltung verfügt nach demselben Bericht des Rechnungshofes über eine reich dotierte Handverlagskasse, aus deren Mitteln sie auch noch einzelne Abteilungen sowie die unterstellten Bauleitungen und Gebäudeverwaltungen mit Unterverlägen beteilte. Offenbar verfügt die Gebäudeverwaltung II über einen sogenannten Schwarzen Fonds, dessen Ursprung und Quellen der Rechnungshof hätte aufdecken sollen.

Sehr vorsichtig drückt sich der Rechnungshofbericht über die Abwicklung der mit Bundesmitteln finanzierten Holzhäuserexporte der Thermobau Ges. m. b. H. aus. Es ist bekannt, daß diese Firma, die den Staat um viele hunderttausende Schilling gebracht hat, ein Unternehmen der Familie Heidl ist und unter der Leitung des Sohnes des ehemaligen Bundesministers steht. Diese Finanzierung eines Privatunternehmens eines Familienangehörigen ist an und für sich und für sich allein schon ein Fall, der Bände spricht. Hier wurden Steuergelder verschwendet, ohne daß dem verantwortlichen Minister, sei es während seiner Amtstätigkeit oder nach seinem Rücktritt, auch nur ein Groschen dessen aufgerechnet wurde, was er seinem Söhnchen zugeschanzt und wofür der Staat gezahlt hat.

Einer Kritik durch den Rechnungshof wurde auch die Stelle für den Wiederaufbau der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft unterzogen. Es ist das eine jener Stellen, die dazu dienen, um politischen Freunden des jeweiligen Ministers Subventionen zuzuschancen. Der Rechnungshof sah sich genötigt, festzustellen, daß Subventionen für den Wiederaufbau offenbar nicht zweckentsprechend ausgegeben wurden, sonst müßte er ja keine einschränkenden Bestimmungen für Subventionierungen fordern.

Aber es gibt auch noch andere Posten, die nicht zweckentsprechend verwendet werden. So hat zum Beispiel das Landwirtschaftsministerium einen Wiederaufbaufonds, von dem der Rechnungshof feststellt, daß in vielen Fällen die Voraussetzungen für die Beihilfen nicht ausreichend waren. Es ist bekannt, daß solche Beihilfen gewöhnlich meist nur Leuten gewährt wurden und werden, die über eine genügende Protektion eines führenden Mandatars der ÖVP oder des Bauernbundes verfügen. Hier sind Mittel verschleudert worden, denn nur fünf Inspektionen des Rechnungshofes haben eine unberechtigte

Mehrausgabe von 1.2 Millionen Schilling, beinahe die Hälfte der von den Landwirtschaftskammern beantragten Beihilfen, festgestellt. Auch hier wiederum ist ein Beweis einer nicht zufälligen sondern systematischen Miß- und Protektionswirtschaft gegeben.

Was soll man ferner dazu sagen, daß andererseits, wie der Rechnungshof feststellt, in der Steiermark nicht einmal die Mittel zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers ihrem Zweck zugeführt worden sind! Das ist eine grobe Mißwirtschaft, die einem Verbrechen an der Landwirtschaft und an der Volksernährung gleichzustellen ist.

In keiner Debatte über den Rechnungshofbericht kann man über das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hinweggehen. Die Wirtschaftsplanung ist zwar schon längst zum alten Eisen gelegt, aber die Vermögenssicherung, das sieht man jedesmal bei diesen Berichten des Rechnungshofes, ist die Profitsicherung für gewisse Geschäftsleute, die es verstanden haben, das Vertrauen des Ministers oder seiner Dienststellen zu erwerben.

Auch dafür einige Beispiele aus dem Bericht des Rechnungshofes. Ein Glückspilz von einem Autohändler in Kärnten bekam 40 Prozent Provision für den Verkauf von Autowracks. Dabei wurden ihm diese Wracks auf Treu und Glauben übergeben und nicht einmal gezählt und aufgenommen. Ein anderer Glückspilz hat von diesem großzügigen Ministerium Lastkraftwagen, Personenwagen und Kraftfahräder erhalten, ohne daß diese Wagen geschätzt und in Rechnung gestellt worden wären.

Diese Beispiele, die man noch beliebig vermehren könnte, zeigen, welche skandalösen Zustände, welche skandalöse Mißwirtschaft sich im Ministerium Krauland ausgebreitet haben. Dasselbe Ministerium hat es für nötig gehalten, sich über eine ausdrückliche Weisung des Rechnungshofes hinwegzusetzen, und bezahlt heute noch seine Konsulenten. Darüber haben wir auch beim vorletzten Rechnungshofbericht schon gesprochen. Die Konsulenten sind jene Angestellten, die nicht in den Staatsdienst übernommen werden können, weil sie als schwerbelastete Nationalsozialisten dem Beamten-Überleitungsgesetz nicht entsprachen. Sie werden weit über den Sätzen, die für Staatsbeamte und Staatsangestellte zulässig sind, bezahlt. Daher ist es, für uns zumindest, kein Wunder, daß dieses Ministerium, das Ministerium Krauland, den Versuch unternahm, dem Rechnungshof die Überprüfung der Gebarung der verstaatlichten Betriebe zu verwehren.

Der Strauß der Beispiele von Mißwirtschaft, den uns der Rechnungshof bietet, wäre nicht

vollständig ohne die Feststellungen, die er über die Wirtschaft im Bundeskanzleramt selbst, und zwar über die Dienststellen der „Österreichhilfe“ macht. Obwohl er die Kontrollen dort nur stichprobenweise machen konnte, zeigen die Ergebnisse dieser stichprobenweisen Überprüfung eine steigende Kontrolllosigkeit bei den Einkäufen ausländischer Waren aus sogenannten Hilfslieferungen. Diese Kontrolle zeigt weiter, daß eine Gruppe von Großhändlern Millionenprofite mit Wissen und Unterstützung des Bundeskanzleramtes aus den amerikanischen Lieferungen ziehen konnte. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß systematisch und in großen Mengen unverwendbare und unverkäufliche Waren eingeführt wurden. Eine Wiener Mittagszeitung hat erst vor wenigen Tagen darüber ausführlich berichtet, ohne daß die dort aufgestellten Behauptungen irgendwie dementiert worden wären. Ärzte- und Spitalgeräte sind, so stellt der Rechnungshof fest, in völlig ungeeigneten Räumen in St. Marx eingelagert worden und dort in großen Mengen verdorben, während die Spitäler und Ärzte Mangel an Medikamenten, Verbandstoffen und sonstigem medizinischen Material hatten. Beim Verkauf dieser für die Volksgesundheit so wichtigen und dringenden Mittel hat es das Bundeskanzleramt zugelassen, daß die Verteilerfirmen riesige Profite erzielten. Dasselbe war auch bei anderen Waren, insbesondere bei Lebensmitteln, der Fall, wo sich die Großhändler durch Anrechnung großer Schwundmengen bereichern konnten. All dies geschah mit Wissen, mit Kenntnis des Bundeskanzleramtes, Österreichhilfe, also unter direkter Verantwortung der Regierung!

Diese Beispiele genügen als Beweis, daß viele Gebiete unserer Wirtschaft keineswegs nach den alten, traditionellen Grundsätzen einer sauberen Verwaltung gelenkt werden, sondern daß sich vielmehr Mißwirtschaft und Korruption eingenistet hat und ständig ausbreitet. Dafür aber sind nicht irgendwelche kleine Beamte, sondern die zuständigen Ressortminister und die Regierung in ihrer Gesamtheit verantwortlich.

In den Beratungen des Rechnungshofes hat die sozialistische Fraktion Anträge gestellt, die diese Mißwirtschaft einigermaßen eindämmen sollten. Die ÖVP-Vertreter im Rechnungshofausschuß haben diese Anträge abgelehnt, womit sie aber gleichzeitig klar zum Ausdruck brachten, daß sie an der Ausrottung der Mißwirtschaft und der wachsenden Korruption nicht im mindesten interessiert sind.

Es ist zu begrüßen, daß sich wenigstens der Rechnungshof bemüht, die vorgefundenen Mißstände zu beheben. Darum gibt die Kommunistische Partei dem Tätigkeitsbericht

des Rechnungshofes ihre Zustimmung. Sie wird auch für die von der Sozialistischen Partei eingebrachten Minderheitsanträge stimmen.

Abg. Dr. Zechner: Hohes Haus! Der Herr Abg. Honner hat den Bericht des Rechnungshofes zu einer eingehenden Kritik gewiß tadelnswerter Zustände in dieser oder jener Stelle der Verwaltung benützt. Ähnlich ist es ja schon im Vorjahr geschehen. Ich bin der Meinung, daß die Öffentlichkeit ein falsches Bild bekäme, wenn sie nur von der Seite des Herrn Abg. Honner und von der Seite der Kommunistischen Partei immer wieder hört, daß die Zustände getadelt werden müssen.

Nun, da besteht ein Unterschied. Die Kommunistische Partei hat infolge ihrer geringeren Stärke im Rechnungshofausschuß kein Mandat, sie benützt daher mit Recht das Haus, um zu dem Rechnungshofbericht Stellung zu nehmen. Meine Partei, die Sozialistische Partei, zieht es vor, diese Dinge im Ausschuß zu erörtern, und dies hat folgenden Grund: In erster Linie ist es nicht erwünscht, daß die schmutzige Wäsche hier im Hause gewaschen wird. Das bedeutet aber nicht, daß wir irgend etwas zu verheimlichen hätten, es würde aber begreiflicherweise ein unrichtiges Bild in der Öffentlichkeit entstehen. (Abg. Koplenig: Also eine Geheimdemokratie! — Abg. Dr. Pittermann: Nun, das ist Geschmackssache!) Die Ausschüsse — das ist aber keine Kritik ihrer Tätigkeit — sind ja schließlich und endlich dazu da, aber man muß begreifen, daß der Rechnungshof, der mit Eifer bei der Sache ist und über eine große Zahl tüchtiger Beamter verfügt, wenn er Tag für Tag in die verschiedensten Stellen bei den Ämtern und Behörden Einschau hält, im Laufe eines Jahres doch einen ganz respektablen Sünden-zettel zusammenbringt. Wenn wir diesen Sünden-zettel dann öffentlich besprechen, was ja schließlich ohne weiters geschehen kann, dann muß man aber doch auch dazu sagen, daß es Tausende von Ämtern gibt, die ordentlich funktionieren, und daß es Zehntausende von Beamten gibt, die ihre Pflicht in einwandfreier Weise erfüllen und über ihre Pflichterfüllung noch weit hinausgehen.

Es muß auch verstanden werden, daß der Chef eines großen Amtes durchaus nicht in der Lage ist, alles, was in seinem Amt und in den unteren Stellen geschieht, zu korrigieren und alle Mängel hintanzuhalten, so daß auch irgendwelche Dinge geschehen, die nicht die Billigung der Öffentlichkeit finden können.

Ich bin von Beruf Erzieher, deswegen liegt es mir nahe, den Wunsch auszudrücken, im Rechnungshofbericht mögen doch auch die positiven Seiten mehr zur Geltung gebracht werden, weil sonst wirklich kein ganz richtiges

Bild der österreichischen Verwaltung entsteht. Ich glaube — und das ist meine Berufsüberzeugung —, daß man unter Umständen mit Lob mehr erreichen kann als mit Tadel, wenn ich auch verstehe, daß der Rechnungshof schließlich vor allem Mängel aufzudecken und daher Beanständungen vorzunehmen hat.

Ich habe im Bericht des Rechnungshofes daher mit Vergnügen gelesen, daß darin zum Beispiel das Fernmeldeamt, Zentrale Wien, ganz besonders hervorgehoben und gelobt wird, wofür auch wir diesem Amt zu Dank verpflichtet sind, wie aber auch den vielen anderen Ämtern, die in dem Bericht nicht genannt wurden.

Was wir nicht gerne im Bericht wahrnehmen, das ist, daß manchmal gewisse Amtsstellen auf die Fragen und Beanständungen des Rechnungshofes nicht in angemessener Zeit antworten, daß wir also lesen, die Beantwortung sei noch nicht oder noch immer nicht erfolgt oder die Stellungnahme oder die Erledigung, die erbeten wurde, sei noch nicht erfolgt.

Ganz besonders ungern sehen wir es, wenn die Beschlüsse, die im Rechnungshofausschuß gefaßt werden, und die Anträge, die dort gestellt werden, bei den Amtsstellen nicht die gebührende Berücksichtigung finden. So fehlt immer noch die Antwort auf unsere Anfrage bezüglich der „Thermobau“, und wenn wir im Rechnungshofausschuß vor einem Jahr den Antrag gestellt haben, es möge eine Zentralstelle zur rationellen Ausnützung der Büromaschinen, der Autos und der Einrichtungen errichtet werden, dann kann es ja gewiß so sein, daß ein solcher Antrag, der in der Eile gestellt wird — von der Überzeugung getragen, daß man Ordnung machen müsse und daß sparsam vorgegangen werden muß —, auf irgendwelche Schwierigkeiten stößt; aber dann muß doch darüber wenigstens verhandelt werden. Über solche Anträge darf nicht hinweggegangen werden und es darf nicht Jahr und Tag vergehen, ohne daß man von diesen Anträgen etwas hört. In dieser Beziehung möchte ich an die Amtsstellen und an die Ministerien wirklich auch einen entsprechenden Appell richten.

Auch bezüglich der Umwandlung der Werkverträge der Konsulenten in Sonderverträge ist immer noch keine Antwort erfolgt. Wir wünschen, daß diese Sonderverträge der Zustimmung der Regierung bedürfen. In dieser Beziehung haben wir ja auch Minderheitsanträge gestellt.

Ein eigenes Kapitel bilden gewiß die Tabakregie und die Bezüge ihrer leitenden Beamten. Ich verstehe ohne weiteres, daß besondere Fachleute nicht unter die Gehaltsbestimmungen der übrigen Beamten gestellt werden können. Es sind ja Leute, die über Spezialkenntnisse

verfügen, mit denen sie sich privat ein sehr gutes Einkommen verschaffen könnten. (*Abg. Fischer: Außerdem verfügen einige über spezielle Beziehungen!*) Ich stimme da der Kritik im allgemeinen bei, denn das kann natürlich nicht sein, daß an solchen Stellen irgendwie sorglos mit Auslandsbezügen, mit Devisen und mit der Einfuhr von Privatautos gewirtschaftet wird. Das Loch im Budget, das ja zum großen Teil aus dem Mangel der erwarteten Erträge aus der Tabakregie hervorgegangen ist, muß die Tabakregie meines Erachtens nach zu einer besonderen Sparsamkeit zwingen. Wenn man weiß, daß die Zigarette, die der Arbeiter raucht und die oft der einzige Luxus ist, den er sich gestattet, und der Rauchtobak des alten Mannes, des Rentenempfängers und des Bauern, teuer genug sind, dann hätte dies meines Erachtens die Tabakregie und das beaufsichtigende Finanzministerium zu einer besonderen Sorgfalt in dieser Beziehung veranlassen müssen. Was die ausländischen Autos anbelangt, so werde ich immer wieder und mit Recht von der Bevölkerung gefragt, woher die vielen kostspieligen Autos kommen. Da muß man sagen: In einer Zeit, in der die Steuerlasten so außerordentlich schwer sind, in einer Zeit, in der Lohn- und Preisabkommen geschlossen werden müssen und die breiten Massen der Bevölkerung so stark belastet werden, in einer solchen Zeit sollte besonders bei den Amtsstellen und gerade mit den Autos wirklich eine größere Sorgfalt Platz greifen.

Ein Zeichen dafür, wie genau wir diese Angelegenheiten nehmen, ist, daß wir im Ausschuß gerade über die Tabakregie allein mindestens eine Stunde lang verhandelt haben, und es hat einen Vorteil, diese Dinge im Ausschuß zu behandeln, weil hier die Möglichkeit gegeben ist, daß man gleich mit den betreffenden Beamten spricht und die nötigen Fragen an die höheren Beamten, unter Umständen auch an die Minister, stellt, wodurch die Dinge wirklich geklärt werden und der tatsächliche Sachverhalt festgestellt werden kann.

Bezüglich der Tabakregie hat der Minister auf Grund unserer Debatte im Ausschuß sofort eine strenge Untersuchung der ganzen Angelegenheit angeordnet und in einem Punkt — ich habe nur noch nicht Zeit gehabt, dies zu lesen — hat er auch schon Aufklärung gegeben. In dem mir vorliegenden Brief, den er uns geschickt hat, heißt es ausdrücklich (*liest*): „Ich habe mich aber auf Grund des Berichtes veranlaßt gesehen, der neuen Leitung der Tabakregie den Auftrag zu erteilen, alles vorzukehren, um künftighin die genaue Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und insbesondere die in Betracht kommenden Angestellten nachdrücklichst darauf aufmerk-

sam zu machen, daß künftighin jede Umgehung der Vorschriften auf das schärfste geahndet wird.“

Ich bin überzeugt — und wir bitten darum —, daß der Rechnungshof seine Tätigkeit mit derselben Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit fortsetzt. Wir können der Öffentlichkeit die Versicherung geben, daß die Vertreter der Parteien im Rechnungshofausschuß mit derselben Genauigkeit, Gründlichkeit und Schärfe, die ja manchmal sehr unangenehm wird, den Rechnungshofbericht ernst nehmen und sich mit den einzelnen Beanständungen beschäftigen.

Was hier über die Tabakregie gesagt wurde, mag allen als eine Warnung dienen. Wir werden es nicht dulden, daß irgendwelche Nachlässigkeiten oder gar fraudulose Zustände in der österreichischen Verwaltung einreißen. Wir setzen unseren Ehrgeiz darein, dazu beizutragen, daß die österreichische Verwaltung wieder das wird, was sie war. Wir werden daher auch in Zukunft die Berichte des Rechnungshofes genau prüfen und seine Beanständungen rücksichtslos behandeln, damit wir in Österreich wieder zu einer sauberen und geordneten Verwaltung kommen.

Ich bitte das Hohe Haus, unseren Minderheitsanträgen, die in der gleichen Richtung liegen, die Zustimmung zu geben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Ing. Schumy: Hohes Haus! Zwei Grundpfeiler unserer Verfassung sind das Budgetrecht und das Kontrollrecht des Parlaments oder, vielleicht richtiger, das Recht der Budgetierung und die Pflicht der Kontrolle. Das Parlament hat durch die Annahme des Rechnungshofgesetzes vom 16. Juni 1948 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es die Absicht hat, das ihm zustehende Recht und die ihm zustehende Pflicht, die Gebarung des Staates durch ein eigenes unabhängiges Amt kontrollieren zu lassen, richtig zu handhaben. Es war zweifellos ein Fortschritt, daß wir die Befugnisse des Rechnungshofes mit dem vorjährigen Rechnungshofgesetz angemessen erweitert und vertieft haben. Erfreulich war aber auch eine zweite Tatsache, daß sich schon im letzten Jahr und auch heuer der Rechnungshofausschuß mit den Wahrnehmungen des Rechnungshofes eingehend befaßt hat, ein Beweis dafür, daß sich die Mitglieder dieses Hauses ihrer Pflicht in dieser Richtung voll bewußt sind. Wenn auch im Ausschuß und meinetwegen auch hier im Haus nicht immer unter jede erörterte Angelegenheit irgendein dicker Strich gezogen wird, die Tatsache, daß die Dinge beleuchtet und klargestellt worden sind, genügt schon, daß es in Hinkunft besser gemacht wird, und die Tatsache, daß Kritik geübt wird, ist eine Garantie dafür, daß sauber

und ordentlich gewirtschaftet wird. Handelt es sich um schwerere Unterlassungen und Fehler, dann müssen selbstverständlich auch die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden, und ich billige meinem unmittelbaren Herrn Vorredner daher absolut zu, daß wir von den Regierungsstellen verlangen, wenn der Rechnungshof Feststellungen und Bemängelungen macht, daß diese ernst genommen und die Mängel wirklich abgestellt werden. Es geht nicht an, daß im Wege eines langwierigen Schriftwechsels Meinungen ausgetauscht werden und die Dinge zum Schluß im Sand verlaufen. Nein, wenn der Rechnungshof auf Grund seiner Wahrnehmungen Feststellungen macht und Empfehlungen hinausgibt, wie die Dinge in Hinkunft zu behandeln sind und was abzustellen ist, dann wünschen wir schon, daß die einzelnen Ressorts dazu positiv Stellung nehmen und ihre Ansicht darlegen, daß aber letzten Endes die Mängel wirklich beseitigt werden.

Der Rechnungshof ist eine verfassungsmäßige Institution, das unabhängige Organ des Parlaments zur Durchführung der Kontrolle. Wir begrüßen es, daß seine Befugnisse auf die verstaatlichte Wirtschaft, auf die staatlichen Unternehmungen ausgedehnt worden sind, und ich bin überzeugt, daß der Rechnungshof bei seiner Überprüfung der wirtschaftlichen Gebarung der staatlichen Unternehmungen und der Bundesbetriebe die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit selbstverständlich genau so wahrnehmen wird wie die Gesichtspunkte der Korrektheit. Ich möchte aber, Hohes Haus, darauf aufmerksam machen, daß der Nationalrat nicht allein die Pflicht hat, zu kontrollieren, daß der Rechnungshof seinen Obliegenheiten nachkommt, sondern daß dem Hause nach der Verfassung im Art. 52 ein weitgehendes Recht der Einflußnahme und der Beaufsichtigung eingeräumt ist. Ich darf vielleicht daran erinnern, daß im Art. 52 der Verfassung, der im § 64 der Geschäftsordnung des Nationalrates analog wiedergegeben ist, der Nationalrat befugt ist, „die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben“.

Ich weise auf diese Befugnis hin, wenn ich mir erlaube, dem Hohen Haus eine Entschlüsselung zur Genehmigung vorzulegen. Diese Entschlüsselung bezweckt, der Bundesregierung den Wunsch des Nationalrates zum Ausdruck zu bringen, daß im Anschluß an die beschlossenen neuen Belastungen der gesamten Bevölkerung nunmehr auch daran gedacht werden muß, ernstlich und mit Beschleunigung

an die Durchführung von Ersparungsmaßnahmen im öffentlichen Haushalt zu gehen. Das, was bisher gemacht worden ist, mag sehr drückend und für viele Kreise fast unerträglich sein, aber es war leider notwendig; es mußten alle Kreise der Bevölkerung Belastungen ausgesetzt werden. Die Bevölkerung ist aber der Meinung, daß diese Maßnahmen für sich allein keineswegs geeignet sind, eine dauernde Gesundung herbeizuführen, und daß es nicht angeht, das Gleichgewicht im Staatshaushalt nur dadurch herzustellen, daß die Steuern, die öffentlichen Tarife und sonstigen Belastungen erhöht werden, sondern daß es natürlich auch Aufgabe der Staatsführung, besonders der Regierung und auch der Gesetzgebung ist, im gleichen Tempo Abbaumaßnahmen und Vereinfachungen durchzuführen und in allen jenen Betrieben, wo etwa noch Defizite vorhanden sind, zu trachten, daß das Gleichgewicht hergestellt werde, wenn nicht etwa sogar die Möglichkeit gegeben ist, Überschüsse zu erzielen.

Die Sanierung durch das Lohn- und Preisabkommen war eine notwendige Tat. Diese Maßnahme würde aber erst verstanden werden und diese Sache wird erst von Dauer sein, wenn gleichzeitig der Staat mit aller Beschleunigung auch an die Durchführung von Ersparungsmaßnahmen herantritt. Ich weiß, daß das nicht von heute auf morgen geht. Es ist notwendig, daß man rechtzeitig Vorbereitungen trifft, daß alle Maßnahmen im Wirkungskreis der Regierung ergriffen werden, um auf administrativem Wege, im Wege der bereits aufgestellten Ersparungskommissäre und so weiter eine Entlastung des öffentlichen Haushaltes herbeizuführen und vielleicht auch eine Vereinfachung der Verwaltung und eine Aktivierung der Wirtschaft einzuleiten. Soweit das Kabinett aber verfassungsrechtlich nicht in der Lage ist, solche Maßnahmen zu treffen, erachten wir es als notwendig, daß unverzüglich der Gesetzgebung entsprechende Vorlagen unterbreitet werden, damit es möglich wird, auf gesetzlicher Grundlage die dringlich und fällig gewordenen Ersparungen im öffentlichen Haushalt herbeizuführen.

Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, das Hohe Haus möge nachfolgender Entschliebung die Zustimmung erteilen (*liest*):

„1. Der Nationalrat ersucht gemäß Art. 52 der Bundesverfassung und § 64 der Geschäftsordnung des Nationalrates, die Bundesregierung wolle unverweilt im eigenen Wirkungsbereiche Anordnungen treffen, die eine Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung und eine aktive Gebarung der Bundesbetriebe und der staatlichen Unternehmungen herbeizuführen geeignet sind.

2. Die Bundesregierung wolle der Gesetzgebung mit möglichster Beschleunigung Vorschläge unterbreiten über Maßnahmen, die notwendig sind, um die angestrebte Senkung aller öffentlichen Lasten durchzuführen und um die Beseitigung der Betriebsdefizite, bzw. Steigerung der Erträge der Bundesbetriebe und der staatlichen Unternehmungen in möglichst kurzer Zeit auf gesetzlichem Wege zu erreichen.“

Dazu bemerke ich noch, daß diese Aufforderung selbstverständlich als Stellungnahme unseres Parlaments gedacht ist und nicht allein die jetzige Regierung betrifft, sondern ein Prinzip darstellt, nämlich das Prinzip, daß über der Regierung das Parlament steht und daß das Parlament berufen ist und sich als berufen erachtet, auch in der Frage der laufenden Gebarung, der laufenden Kontrolle und der Anmeldung von Wünschen sich zur Geltung zu bringen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Gorbach: Der Antrag ist genügend unterstützt und wird meritorisch behandelt. Der Abg. Prinke hat auf das Wort verzichtet. Somit ist die Rednerliste erschöpft. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Abstimmung wird der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1948 zur Kenntnis genommen;

die Entschliebung des Ausschusses (Vergebung von Arbeiten im Aufgabenbereich der Bundesgebäudeverwaltung) und der Entschliebungsantrag Schumy werden angenommen;

die drei sozialistischen Minderheitsentschliebungen (Werkverträge von Konsulenten; zweckmäßige Verwendung von Büromaschinen, Kraftwagen und Einrichtungsgegenständen; Einkaufsorganisation der Österreichischen Tabakregie im Orient) werden abgelehnt.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (643 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Ansprüche auf **Rückstellung der Vermögen von juristischen Personen**, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Siebentes Rückstellungsgesetz) (834 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer** (an Stelle des erkrankten Abg. Ludwig): Hohes Haus! Die Bundesregierung hat die Regierungsvorlage 643 unter der Bezeichnung „Siebentes Rückstellungsgesetz“ eingebracht. Die ersten drei Rückstellungsgesetze enthielten im § 2, Abs. (4), die gleichlautende Bestimmung, daß durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden wird,

wer zur Erhebung von Ansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hat. Für eine Gruppe von juristischen Personen, nämlich die Konsumgenossenschaften, wurde ein solches Bundesgesetz bereits geschaffen. Es ist das am 19. November 1947 vom Nationalrat beschlossene 1. Rückstellungsanspruchsgesetz.

Bei dem Gesetzentwurf, der dem Nationalrat von der Bundesregierung als Siebentes Rückstellungsgesetz vorgelegt wurde, handelt es sich darum, unter bestimmten Voraussetzungen die Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person zu ermöglichen, für den Fall aber, daß die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung nicht gegeben sein sollten, den physischen Personen, die an juristischen Personen des Wirtschaftslebens beteiligt waren, durch Verwertung des Vermögens der nicht wiederhergestellten juristischen Personen zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu verhelfen.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung sowie der von diesem eingesetzte Unterausschuß haben sich in mehreren Sitzungen mit der Gesetzesmaterie befaßt. Schließlich wurde auf Grund des Berichtes, den der Unterausschuß am 14. März 1949 dem Vollausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt hatte, der Entwurf in der vorliegenden Fassung angenommen. An der ursprünglichen Regierungsvorlage wurden mehrfache Änderungen vorgenommen. Vor allem wurde der Titel dahin abgeändert, daß das Gesetz als „Bundesgesetz über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Fünftes Rückstellungsgesetz)“ bezeichnet wird. Dies geschah deshalb, weil der ursprüngliche Titel über den Umfang der durch die Vorlage geregelten Materie hinausgriff. Die Ordnungsnummer des Gesetzes, die Bezeichnung „Fünftes“ an Stelle „Siebentes“ Rückstellungsgesetz war zu wählen, weil das fünfte Rückstellungsgesetz noch nicht beschlossen war und auch das sechste noch im Ausschuß in Behandlung steht.

Im § 1, Abs. (3), wurde — ich führe hier im mündlichen Bericht nur die einschneidenden Änderungen an — folgender Satz hinzugefügt (*liest*): „Verlust der Rechtspersönlichkeit von im Abs. (2) genannten juristischen Personen ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ist dann anzunehmen, wenn die Auflösung oder Verschmelzung eines Kredit- oder Versicherungsunternehmens zum Zwecke der Rationalisierung im Bank-, Sparkassen- oder Versicherungswesen erfolgt ist.“ Diese Einfügung

wurde deshalb vorgenommen, weil die Wiedererrichtung solcher Versicherungs- und Kreditunternehmungen, die lediglich zum Zweck der Rationalisierung aufgelöst oder verschmolzen wurden, einen neuerlichen Akt, einen neuerlichen verwaltungsmäßigen Eingriff durch das Bundesministerium für Finanzen hervorgerufen hätte, das für den Fall der Wiedererrichtung solcher Unternehmungen auf Grund heute noch geltender, zum Zwecke der Rationalisierung getroffener reichsdeutscher Anordnungen wieder die Auflösung hätte verfügen müssen.

Ich muß noch eine neue Abänderung zu dem gedruckt vorliegenden Bericht des Ausschusses vorbringen, nämlich zu § 1, Abs. (5). Dieser § 1, Abs. (5), wurde im Ausschuß zu einer Zeit stilisiert, als noch die Auffassung bestand, daß auch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz im Ausschuß und im Haus gleichzeitig mit diesem Gesetz zum Beschlusse wird erhoben werden können. Da die Vorverhandlungen über die Erledigung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes bisher zu keinem endgültigen Erfolg geführt haben, ist es notwendig, an Stelle des im gedruckten Bericht vorliegenden Textes des § 1, Abs. (5), folgenden Text treten zu lassen (*liest*):

„Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. November 1947 über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften, B. G. Bl. Nr. 256, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.“

Diesen Antrag stelle ich im Einvernehmen mit den Parteien und bitte, ihn bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Zu § 5, Abs. (1), ist ferner noch zu erwähnen, daß die ersten Zeilen dieses Absatzes in der Regierungsvorlage lauten (*liest*): „Geschädigte Anteilsberechtigte [§ 1, Abs. (4)], die eine Minderheit vertreten, die nach den für die aufgelöste juristische Person zuletzt gültigen Vorschriften zur Verhinderung eines Auflösungsbeschlusses berechtigt gewesen wären, ...“ Diese Zeilen sollen ersetzt werden durch den Wortlaut (*liest*): „Geschädigte Anteilsberechtigte [§ 1, Abs. (4)], die im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person mindestens die einfache Mehrheit der Anteilsberechtigten vertreten haben, ...“

Dieser Antrag wurde vom Abg. Dr. Margaretha gestellt und auf seine Anregung hin auch angenommen. An Stelle der Sperrminorität wird den geschädigten Anteilsberechtigten, die im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person die einfache Mehrheit vertreten haben, das Antragsrecht eingeräumt, weil nur diese Lösung eine erfolgreiche Zusammenarbeit der künftigen Anteils-

berechtigten in der wiederherzustellenden juristischen Person erwarten läßt.

Im § 10, Abs. (1), ist das Wort „Minderheit“ durch das Wort „Mehrheit“ ersetzt worden. Das ist eine Konsequenz der Abänderung des § 5, Abs. (1).

Ich stelle somit namens des Ausschusses für Vermögenssicherung den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses mit der vom Berichterstatter neu beantragten Änderung als Fünftes Rückstellungsgesetz in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (663 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) abgeändert wird (**Verwaltergesetznovelle**) (833 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer** (für den erkrankten Abg. Ludwig): Hohes Haus! Mit der Regierungsvorlage 663 d. B. hat die Bundesregierung eine Novellierung des Gesetzes, das gemeinlich als Verwaltergesetz bekannt ist, vorgelegt. Durch diesen Entwurf soll das im Jahre 1946 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen einerseits den geänderten Rechtsverhältnissen, andererseits aber auch den Bedürfnissen der Praxis angepaßt werden.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung hat dieses Gesetz einer gründlichen Beratung unterzogen, worüber Näheres aus dem gedruckten Ausschußbericht zu ersehen ist. Ich stelle namens des Ausschusses für Vermögenssicherung den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz in der Ausschußfassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (767 d. B.): Bundesgesetz über die Rückgabeanprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer (**Zweites Rückgabegesetz**) (931 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer** (an Stelle des erkrankten Abg. Probst): Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 767 d. B. wurde auf Grund

eingehender Beratungen des vom Ausschuß für Vermögenssicherung eingesetzten Unterausschusses und des Ausschusses selbst mehrfachen Änderungen und Ergänzungen unterzogen.

Der Entwurf lehnt sich eng an die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen (Rückgabegesetz), B. G. Bl. Nr. 55, sowie der bisher noch nicht verabschiedeten Regierungsvorlage über die Rückstellungsansprüche geschädigter Bestandnehmer an, wobei jedoch der Umfang des Räumungsanspruches wegen der Besonderheit der Materie eine grundlegende Änderung erfahren mußte. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Hauses darauf lenken, daß in dem dem Ausschußbericht angefügten Gesetzestext auch die Fußnote von gesetzlicher Bedeutung ist; durch sie wird der Titel des schon zitierten Gesetzes vom 6. Februar 1947 geändert und dieses Gesetz als „Erstes Rückgabegesetz“ bezeichnet.

Gegenüber der Regierungsvorlage wurde der Anspruch auch auf bebaute und unbebaute Grundstücke erweitert, und zwar deswegen, um allfällige Schwierigkeiten in der Handhabung des Gesetzes bei Geltendmachung von Ansprüchen, beispielsweise hinsichtlich von Sport- und Spielplätzen, auszuschließen; hiebei handelt es sich voraussichtlich nur um wenige Fälle. Die sonstigen textlichen Änderungen gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage sind lediglich stilistischer Art.

Ich ersuche das Hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses für Vermögenssicherung, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, stattzugeben.

Abg. Dr. **Tschadek**: Hohes Haus! Ich habe zuerst einen Abänderungsantrag zu stellen, der gemeinsam mit den anderen Parteien besprochen wurde. Im § 4, Abs. (4), der Vorlage in der Fassung des Ausschußberichtes heißt es: „Der Bestandgegenstand ist dem Bestandgeber in dem Zustand zu übergeben, in dem er sich am 1. Jänner 1949 befunden hat.“ In der nun vorgeschlagenen Formulierung sollen die Worte „dem Bestandgeber“ wegfallen und § 4, Abs. (4), lauten:

„Der Bestandgegenstand ist in dem Zustand zu übergeben, in dem er sich am 1. Jänner 1949 befunden hat.“

Hohes Haus! Diese Abänderung hat folgende Begründung: Im Zweiten Rückgabegesetz wird ein Rechtsanspruch des Rückstellungswerbers gegen den derzeitigen Inhaber der Räumlichkeiten oder Plätze konstituiert, von dem die Rückgabe verlangt wird. Den Bestandgeber

3280 114. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Juni 1949.

selbst, also den Eigentümer der Liegenschaft, haben wir in das Gesetz nicht eingeschaltet, um eine Komplikation im Rückstellungsverfahren zu vermeiden. Es ist durchaus möglich, daß der Rechtsstreit zwischen dem derzeitigen Inhaber und dem Rückstellungswerber allein ausgetragen wird. Wenn wir nun im § 4, Abs. (4), den Bestandgeber einschalten, wird er erstmalig als neues Element in das Gesetz eingebaut. Es müßte dann ein Rückgabanspruch geltend gemacht werden, daß der Bestandgegenstand dem Bestandgeber zurückzustellen ist, und der Bestandgeber wäre wieder zu verpflichten, dem Rückstellungswerber dann die Bestandsrechte einzuräumen; eine unnötige Komplikation also, die nur zu einer Belastung der Rückgabekommissionen führen würde. Aus diesem Grunde beantrage ich gemeinsam mit Dr. Margaretha und anderen Abgeordneten des Hohen Hauses, den § 4, Abs. (4), in der von uns vorgeschlagenen, also abgeänderten Fassung anzunehmen.

Zum Gesetz selbst, Hohes Haus, möchte ich nur einige Worte sagen. Die Arbeiterschaft und die Sozialistische Partei Österreichs begrüßen es, daß wieder ein Schritt unternommen wurde, um das Unrecht des Jahres 1934 gutzumachen. Das Unglück des Jahres 1934 und die verheerenden politischen Folgen dieses Jahres können nicht aus der Welt geschafft werden. Das Hohe Haus kann aber zeigen, daß es den Weg zur Demokratie zurückgeht, indem es die alten Rechte wieder herstellt, die den demokratischen Organisationen im Jahre 1934 genommen wurden. Wir haben bereits beim Ersten Rückgabegesetz grundsätzlich unsere Stellung zu diesem Problem klargelegt und ich glaube es mir ersparen zu können, hier eine politische Debatte abzuführen.

Ich möchte noch auf eines hinweisen. Es wäre zweifellos unser Recht gewesen, zu verlangen, daß wir die Bestandsrechte auch dann zurückbekommen, wenn die Objekte umgewandelt und die Bestandsräume von 1934 in Wohnungen verwandelt wurden. Wir haben darauf verzichtet. Wir kennen die Wohnungsnot von heute und wir wollen nicht, daß Menschen ihre Wohnungen verlieren, um politischen Parteien Platz zu machen. Aber um so mehr hoffen wir, daß in den Rückgabekommissionen rasch und gut gearbeitet wird, damit unsere Rechtsansprüche nicht nur ge-

setzlich verankert sind, sondern baldigst realisiert werden.

Wir haben hier auch noch eine Forderung anzumelden. Im Jahre 1934 sind uns eine ganze Reihe von Gewerberechten widerrechtlich entzogen worden, wie Konzessionen für Arbeiterheime und dergleichen. Es ist uns zugesagt worden, daß in einem anderen Rückgabegesetz die Rückgabe dieser Gewerberechte geregelt wird. Der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau hat versprochen, eine solche Regierungsvorlage vorzubereiten. Wir vermissen sie bis heute und stellen an dieser Stelle das Ersuchen, man möge auch diese Vorlage ehestens dem Nationalrat unterbreiten, damit auch das Unrecht, das uns auf diesem Gebiete angetan wurde, beseitigt wird.

Wir hoffen also, daß dieses hier vorliegende Gesetz ein weiterer Schritt, ein wirklicher Meilenstein auf dem Weg der Demokratisierung unseres Landes ist, ein Gesetz, das zeigen soll, daß Gewalt niemals Recht schafft, daß aber Gewalt Unrecht und Unglück für die Menschen herbeizuführen geeignet ist. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Berichterstatter **Mayrhofer** *(Schlußwort)*: In Anerkennung der Zweckmäßigkeit des vom Abg. Dr. Tschadek gestellten Antrages schließe ich mich dem Antrag an und erkläre ihn als Bestandteil des Ausschlußberichtes. Ich bitte den Herrn Präsidenten, dies bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung mit der vom Abg. Dr. Tschadek beantragten Änderung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident Dr. **Gorbach**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag, den 30. Juni, um 10 Uhr vormittag statt. Wird dagegen ein Einwand erhoben? *(Rufe: Um 11 Uhr!)* Es ist der allgemeine Wunsch, daß die Sitzung am 30. Juni nicht für 10 Uhr, sondern für 11 Uhr anberaumt wird. Es bleibt bei diesem Vorschlag.

Im Anschluß an die Haussitzung findet sofort die Hauptausschußsitzung im Lesesaal statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten.